

1 *Beim vorliegenden Dokument handelt es sich um einen Entwurf der gematik in Vorbereitung auf zukünftige*
2 *normative Festlegungen als Grundlage entsprechender Zulassungs- und Bestätigungsverfahren. Die gematik*
3 *veröffentlicht diesen Entwurf mit dem Ziel, dass sich Interessierte bereits frühzeitig einen Überblick über die*
4 *mögliche Weiterentwicklung der Telematikinfrastruktur verschaffen können. Die gematik übernimmt keine*
5 *Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Entwurfes und behält sich das Recht vor,*
6 *ohne vorherige Ankündigung Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen oder von den Regelungen*
7 *insgesamt bzw. teilweise Abstand zu nehmen.*

8 **Elektronische Gesundheitskarte und Telematikinfrastruktur**

15 **Certificate Policy**

16 **Gemeinsame**

17 **Zertifizierungsrichtlinie für**

18 **Teilnehmer der gematik-TSL**

19
20
21

Version: [2.67.0](#) [CC](#)
Revision: [241910304448](#)
Stand: [30.0604.12.2020](#)
Status: [zur Abstimmung](#) freigegeben
Klassifizierung: öffentlich [Entwurf](#)
Referenzierung: gemRL_TSL_SP_CP

22

Dokumentinformationen

23 Object Identifier (OID) dieser Version des Dokumentes:

24 1.2.276.0.76.4.163

25 Soll die OID in anderen Dokumenten versionsunabhängig referenziert werden, so ist die
26 Kennung oid_policy_gem_or_cp zu verwenden. Die Ermittlung der relevanten OID ist
27 dann über das Dokument [gemSpec_OID] möglich.

28

29 Änderungen zur Vorversion

30 Anpassungen des vorliegenden Dokumentes im Vergleich zur Vorversion können Sie der
31 nachfolgenden Tabelle entnehmen.

32

33 Dokumentenhistorie

Version	Stand	Kap./ Seite	Grund der Änderung, besondere Hinweise	Bearbeitung
2.0.0	02.08.17		Überarbeitung zum Online- Produktivbetrieb (Stufe 2.1)	gematik
2.1.0	18.12.17		freigegeben	gematik
2.2.0	07.05.18		Einarbeitung von P15.2-15.4	gematik
2.3.0	15.05.19		Einarbeitung von P18.1	gematik
2.4.0	28.06.19		Einarbeitung P19.1	gematik
2.5.0	02.03.20		Einarbeitung P21.1	gematik
2.6.0	30.06.20		Einarbeitung P22.1	gematik
2.6.7.0 CC	30.06.20 04.12.20		freigegeben Einarbeitung P22.4	gematik

34

35

Inhaltsverzeichnis

36	1 Einordnung des Dokumentes	14
37	1.1 Zielsetzung	14
38	1.2 Zielgruppe	14
39	1.3 Geltungsbereich	14
40	1.4 Abgrenzung des Dokuments	14
41	1.5 Methodik	15
42	2 Einleitung fachlicher Teil	16
43	2.1 Überblick	16
44	2.1.1 Teilnehmer in der PKI.....	16
45	2.1.2 Ziel dieser Richtlinie.....	16
46	2.1.3 Rahmen dieser Richtlinie.....	16
47	3 Allgemeine Maßnahmen	18
48	3.1 Verzeichnisse	18
49	3.2 Veröffentlichung von Zertifikaten	18
50	3.3 Zeitpunkt und Häufigkeit von Veröffentlichungen	18
51	3.4 Zugriffskontrollen auf Verzeichnisse	18
52	4 Identifizierung und Authentifizierung	19
53	4.1 Namensregeln	19
54	4.1.1 Arten von Namen.....	19
55	4.1.2 Namensform.....	19
56	4.1.3 Aussagekraft von Namen.....	19
57	4.1.4 Notwendigkeit für aussagefähige und eindeutige Namen.....	19
58	4.1.5 Anonymität oder Pseudonyme von Zertifikatsnehmern.....	20
59	4.1.6 Regeln für die Interpretation verschiedener Namensformen.....	20
60	4.2 Überprüfung der Identität	20
61	4.2.1 Methoden zur Überprüfung bzgl. Besitz des privaten Schlüssels.....	20
62	4.2.2 Authentifizierung von Organisationszugehörigkeiten.....	21
63	4.2.3 Anforderungen zur Identifizierung und Authentifizierung des	
64	Zertifikatsantragstellers.....	21
65	4.2.4 Ungeprüfte Angaben zum Zertifikatsnehmer.....	21
66	4.2.5 Prüfung der Berechtigung zur Antragstellung.....	21
67	4.2.6 Kriterien für den Einsatz interoperabler Systeme.....	22
68	4.2.7 Sicherheit der Herausgabeprozesse für Karten sowie Personen- und	
69	Organisations-Zertifikate.....	22
70	4.3 Identifizierung und Authentifizierung von Anträgen auf	
71	Schlüsselerneuerung (Rekeying)	25
72	4.3.1 Identifizierung und Authentifizierung von routinemäßigen Anträgen zur	
73	Schlüsselerneuerung.....	25

74	4.3.2 Identifizierung und Authentifizierung zur Schlüsselerneuerung nach Sperrungen	26
75	26
76	4.4 Identifizierung und Autorisierung von Sperranträgen	26
77	5 Betriebliche Maßnahmen	27
78	5.1 Zertifikatsantrag durch TSP X.509	27
79	5.1.1 Autorisierung für die Beantragung von Zertifikaten	27
80	5.1.2 Registrierungsprozess und Zuständigkeiten	27
81	5.2 Verarbeitung des Zertifikatsantrags	28
82	5.2.1 Durchführung der Identifizierung und Authentifizierung	28
83	5.2.2 Annahme oder Ablehnung von Zertifikatsanträgen	28
84	5.2.3 Fristen für die Bearbeitung von Zertifikatsanträgen	28
85	5.3 Zertifikatsausgabe	28
86	5.3.1 Ausgabe eines Zertifikats für einen nachgeordneten TSP (TSP X.509 nonQES)	28
87	28
88	5.3.2 Erstellen eines TSP-Zertifikats (self signed Root)	29
89	5.3.3 Ausgabe eines Zertifikats für Zertifikatsnehmer (an Endnutzer)	29
90	5.3.4 Aktionen des TSP X.509 nonQES bei der Ausgabe von Zertifikaten	29
91	5.3.5 Benachrichtigung des Zertifikatsnehmers über die Ausgabe des Zertifikats	30
92	5.4 Zertifikatsannahme	30
93	5.4.1 Verhalten für eine Zertifikatsannahme	30
94	5.4.2 Veröffentlichung des TSP-Zertifikats	30
95	5.4.3 Benachrichtigung anderer Zertifikatsnutzer über die Zertifikatsausgabe	30
96	5.5 Verwendung des Schlüsselpaars und des Zertifikats	30
97	5.5.1 Verwendung des privaten Schlüssels und des Zertifikats durch den	
98	Zertifikatsnehmer	30
99	5.5.2 Verwendung des öffentlichen Schlüssels und des Zertifikats durch	
100	Zertifikatsnutzer	31
101	5.6 Zertifikatserneuerung	31
102	5.7 Zertifizierung nach Schlüsselerneuerung	31
103	5.8 Zertifikatsänderung	32
104	5.8.1 Bedingungen für eine Zertifikatsänderung	32
105	5.8.2 Autorisierung einer Zertifikatsänderung	32
106	5.8.3 Bearbeitung eines Antrags auf Zertifikatsänderung	32
107	5.8.4 Benachrichtigung des Zertifikatsnehmers über die Ausgabe eines neuen	
108	Zertifikats	32
109	5.8.5 Verhalten für die Annahme einer Zertifikatsänderung	32
110	5.8.6 Veröffentlichung der Zertifikatsänderung	32
111	5.8.7 Benachrichtigung anderer Zertifikatsnutzer über die Ausgabe eines neuen	
112	Zertifikats	33
113	5.8.8 Sperrung und Suspendierung von Zertifikaten	33
114	5.8.9 Bedingungen für eine Sperrung	33
115	5.8.10 Autorisierung der Sperrung eines Endanwenderzertifikats	35
116	5.8.11 Verfahren für einen Sperrantrag	36
117	5.8.12 Fristen für einen Sperrantrag	36
118	5.8.13 Fristen/Zeitspanne für die Bearbeitung des Sperrantrags	36
119	5.8.14 Verfügbare Methoden zum Prüfen von Sperrinformationen	36
120	5.8.15 Aktualisierung und Veröffentlichung von Sperrlisten (CRL)	36

121	5.8.16 Gültigkeitsdauer von Sperrlisten (CRL)	36
122	5.8.17 Online-Verfügbarkeit von Sperrinformationen	37
123	5.8.18 Anforderungen zur Online-Prüfung von Sperrinformationen	37
124	5.8.19 Andere Formen zur Anzeige von Sperrinformationen	37
125	5.8.20 Spezielle Anforderungen bei Kompromittierung des privaten Schlüssels	37
126	5.8.21 Bedingungen für eine Suspendierung (Endanwender)	37
127	5.8.22 Autorisierung für eine Suspendierung	38
128	5.8.23 Verfahren für Anträge auf Suspendierung	38
129	5.8.24 Begrenzungen für die Dauer von Suspendierungen (Endanwender)	38
130	5.9 Statusabfragedienst für Zertifikate	38
131	5.9.1 Funktionsweise des Statusabfragedienstes	38
132	5.9.2 Verfügbarkeit des Statusabfragedienstes	39
133	5.9.3 Optionale Leistungen	39
134	5.10 Kündigung durch den Zertifikatsnehmer	39
135	5.11 Schlüssel hinterlegung und Wiederherstellung	39
136	5.11.1 Bedingungen und Verfahren für die Hinterlegung und Wiederherstellung privater CA-Schlüssel	39
137	5.11.2 Bedingungen und Verfahren für die Hinterlegung und Wiederherstellung von Sitzungsschlüsseln	39
138		
139		
140	5.12 Grundlagen für die Sicherheit der Zertifikatserstellung	40
141	5.12.1 Technische Vorgaben	40
142	5.12.2 Organisatorische Vorgaben	40
143	5.12.3 Betriebliche Vorgaben	40
144	6 Allgemeine Sicherheitsmaßnahmen	43
145	6.1 Bauliche Sicherheitsmaßnahmen	43
146	6.2 Verfahrensvorschriften	44
147	6.2.1 Rollenkonzept	44
148	6.2.2 Involvierte Mitarbeiter pro Arbeitsschritt	46
149	6.2.3 Rollenausschlüsse	48
150	6.3 Personalkontrolle	49
151	6.3.1 Anforderungen an Qualifikation, Erfahrung und Zuverlässigkeit	49
152	6.3.2 Methoden zur Überprüfung der Rahmenbedingungen	49
153	6.3.3 Anforderungen an Schulungen	49
154	6.3.4 Häufigkeit von Schulungen und Belehrungen	49
155	6.3.5 Häufigkeit und Folge von Job-Rotation	49
156	6.3.6 Maßnahmen bei unerlaubten Handlungen	49
157	6.3.7 Anforderungen an freie Mitarbeiter	49
158	6.3.8 Einsicht in Dokumente für Mitarbeiter	49
159	6.4 Überwachungsmaßnahmen	50
160	6.4.1 Arten von aufgezeichneten Ereignissen	50
161	6.4.2 Häufigkeit der Bearbeitung der Aufzeichnungen	51
162	6.4.3 Aufbewahrungszeit von Aufzeichnungen	51
163	6.4.4 Schutz der Aufzeichnungen	51
164	6.4.5 Datensicherung der Aufzeichnungen	51
165	6.4.6 Speicherung der Aufzeichnungen (intern/extern)	51
166	6.4.7 Benachrichtigung der Ereignisauslöser	51
167	6.4.8 Verwundbarkeitsabschätzungen	51

168	6.5 Archivierung von Aufzeichnungen	52
169	6.5.1 Arten von archivierten Aufzeichnungen.....	52
170	6.5.2 Aufbewahrungsfristen für archivierte Daten	52
171	6.5.3 Sicherung des Archivs.....	52
172	6.5.4 Datensicherung des Archivs	52
173	6.5.5 Anforderungen zum Zeitstempeln von Aufzeichnungen	52
174	6.5.6 Archivierung (intern/extern)	52
175	6.5.7 Verfahren zur Beschaffung und Verifikation von Archivinformationen	52
176	6.6 Schlüsselwechsel beim TSP	52
177	6.7 Kompromittierung und Geschäftsweiterführung.....	53
178	6.8 Schließung eines TSP oder einer Registrierungsstelle	53
179	7 Technische Sicherheitsmaßnahmen	55
180	7.1 Erzeugung und Installation von Schlüsselpaaren	55
181	7.1.1 Erzeugung von Schlüsselpaaren und Zertifikaten	55
182	7.1.2 Übergabe privater Schlüssel an Zertifikatsnehmer.....	57
183	7.1.3 Übergabe öffentlicher Schlüssel an Zertifikatsherausgeber	57
184	7.1.4 Lieferung öffentlicher Schlüssel des TSP an Zertifikatsnutzer	57
185	7.1.5 Schlüssellängen	57
186	7.1.6 Festlegung der Parameter der öffentlichen Schlüssel und Qualitätskontrolle ..	57
187	7.1.7 Schlüsselverwendungen	58
188	7.2 Sicherung des privaten Schlüssels und Anforderungen an	
189	kryptographische Module	58
190	7.2.1 Standards und Sicherheitsmaßnahmen für kryptographische Module	59
191	7.2.2 Mehrpersonen-Zugriffssicherung zu privaten Schlüsseln (n von m)	59
192	7.2.3 Hinterlegung privater Schlüssel	59
193	7.2.4 Sicherung privater Schlüssel	59
194	7.2.5 Archivierung privater Schlüssel	59
195	7.2.6 Transfer privater Schlüssel in oder aus kryptographischen Modulen	60
196	7.2.7 Speicherung privater Schlüssel in kryptographischen Modulen	60
197	7.2.8 Aktivierung privater Schlüssel	60
198	7.2.9 Deaktivierung privater Schlüssel	60
199	7.2.10 Vernichtung privater Schlüssel	60
200	7.2.11 Beurteilung kryptographischer Module.....	60
201	7.3 Andere Aspekte des Managements von Schlüsselpaaren	61
202	7.3.1 Archivierung öffentlicher Schlüssel.....	61
203	7.3.2 Gültigkeitsperioden von Zertifikaten und Schlüsselpaaren	61
204	7.4 Aktivierungsdaten	62
205	7.4.1 Aktivierungsdaten	62
206	7.4.2 Schutz von Aktivierungsdaten	62
207	7.4.3 Andere Aspekte von Aktivierungsdaten.....	62
208	7.5 Sicherheitsmaßnahmen in den Rechneranlagen	63
209	7.5.1 Spezifische technische Sicherheitsanforderungen in den Rechneranlagen	63
210	7.5.2 Beurteilung der Systemsicherheit	63
211	7.6 Technische Maßnahmen während des Lebenszyklus.....	63
212	7.6.1 Sicherheitsmaßnahmen bei der Entwicklung.....	63
213	7.6.2 Sicherheitsmaßnahmen beim Systemmanagement.....	63
214	7.6.3 Sicherheitsmaßnahmen während der Lebenszyklus	63

215	7.7 Sicherheitsmaßnahmen für Netze	64
216	7.8 Zeitstempel	64
217	8 Format der Zertifikate	65
218	9 Weitere finanzielle und rechtliche Angelegenheiten	66
219	9.1 Gebühren	66
220	9.2 Finanzielle Zuständigkeiten	66
221	9.2.1 Versicherungsdeckung	66
222	9.2.2 Andere Posten	66
223	9.2.3 Versicherung oder Gewährleistung für Endnutzer	66
224	9.3 Vertraulichkeitsgrad von Geschäftsdaten	66
225	9.3.1 Definition von vertraulichen Informationen	67
226	9.3.2 Informationen, die nicht zu den vertraulichen Informationen gehören	67
227	9.3.3 Zuständigkeiten für den Schutz vertraulicher Informationen	67
228	9.4 Datenschutz von Personendaten	67
229	9.5 Geistiges Eigentumsrecht	67
230	9.6 Zusicherungen und Garantien	68
231	9.7 Haftungsausschlüsse	68
232	9.8 Haftungsbeschränkungen	68
233	9.9 Schadenersatz	68
234	9.10 Gültigkeitsdauer und Beendigung	68
235	9.11 Individuelle Absprachen zwischen Vertragspartnern	69
236	9.12 Ergänzungen	69
237	9.13 Verfahren zur Schlichtung von Streitfällen	69
238	9.14 Zugrunde liegendes Recht	69
239	9.15 Einhaltung geltenden Rechts	69
240	9.16 Sonstige Bestimmungen	69
241	10 Anhang A – Certificate Policy für Komponentenzertifikate	71
242	11 Anhang B – Certificate Policy für Testzertifikate	74
243	11.1 Geltungsbereich	74
244	11.2 Allgemeine Maßnahmen	74
245	11.2.1 Rahmen der Policy	74
246	11.2.2 Verzeichnisse und Veröffentlichungen	75
247	11.3 Identifizierung und Authentifizierung	75
248	11.3.1 Namensregeln	75
249	11.3.1.1 Arten von Namen	75
250	11.3.1.2 Namensform	75
251	11.3.1.3 Aussagekraft von Namen	75
252	11.3.1.4 Notwendigkeit für aussagefähige und eindeutige Namen	76

253	11.3.2 Erstmalige Überprüfung der Identität	76
254	11.3.2.1 Methoden zur Überprüfung bzgl. Besitz des privaten Schlüssels	76
255	11.4 Betriebliche Maßnahmen	77
256	11.4.1 Zertifikatsausgabe	77
257	11.4.2 Sperrung und Suspendierung von Testzertifikaten (Endanwender)	77
258	11.4.3 Statusabfragedienst für Testzertifikate	77
259	11.5 Allgemeine Sicherheitsmaßnahmen	78
260	11.6 Technische Sicherheitsmaßnahmen	78
261	11.7 Formate der Zertifikate	78
262	12 Anhang C – Verzeichnisse	79
263	12.1 Abkürzungen	79
264	12.2 Glossar	80
265	12.3 Tabellenverzeichnis	80
266	12.4 Referenzierte Dokumente	80
267	12.4.1 Dokumente der gematik	80
268	12.4.2 Weitere Dokumente	81
269	1 Einordnung des Dokumentes	14
270	1.1 Zielsetzung	14
271	1.2 Zielgruppe	14
272	1.3 Geltungsbereich	14
273	1.4 Abgrenzung des Dokuments	14
274	1.5 Methodik	15
275	2 Einleitung fachlicher Teil	16
276	2.1 Überblick	16
277	2.1.1 Teilnehmer in der PKI	16
278	2.1.2 Ziel dieser Richtlinie	16
279	2.1.3 Rahmen dieser Richtlinie	16
280	3 Allgemeine Maßnahmen	18
281	3.1 Verzeichnisse	18
282	3.2 Veröffentlichung von Zertifikaten	18
283	3.3 Zeitpunkt und Häufigkeit von Veröffentlichungen	18
284	3.4 Zugriffskontrollen auf Verzeichnisse	18
285	4 Identifizierung und Authentifizierung	19
286	4.1 Namensregeln	19
287	4.1.1 Arten von Namen	19
288	4.1.2 Namensform	19
289	4.1.3 Aussagekraft von Namen	19

290	4.1.4 Notwendigkeit für aussagefähige und eindeutige Namen.....	19
291	4.1.5 Anonymität oder Pseudonyme von Zertifikatsnehmern.....	20
292	4.1.6 Regeln für die Interpretation verschiedener Namensformen.....	20
293	4.2 Überprüfung der Identität.....	20
294	4.2.1 Methoden zur Überprüfung bzgl. Besitz des privaten Schlüssels.....	20
295	4.2.2 Authentifizierung von Organisationszugehörigkeiten.....	21
296	4.2.3 Anforderungen zur Identifizierung und Authentifizierung des	
297	Zertifikatsantragstellers.....	21
298	4.2.4 Ungeprüfte Angaben zum Zertifikatsnehmer.....	21
299	4.2.5 Prüfung der Berechtigung zur Antragstellung.....	21
300	4.2.6 Kriterien für den Einsatz interoperabler Systeme.....	22
301	4.2.7 Sicherheit der Herausgabeprozesse für Karten sowie Personen- und	
302	Organisations-Zertifikate.....	22
303	4.3 Identifizierung und Authentifizierung von Anträgen auf	
304	Schlüsselerneuerung (Rekeying).....	25
305	4.3.1 Identifizierung und Authentifizierung von routinemäßigen Anträgen zur	
306	Schlüsselerneuerung.....	25
307	4.3.2 Identifizierung und Authentifizierung zur Schlüsselerneuerung nach Sperrungen	
308	26
309	4.4 Identifizierung und Autorisierung von Sperranträgen.....	26
310	5 Betriebliche Maßnahmen.....	27
311	5.1 Zertifikatsantrag durch TSP-X.509.....	27
312	5.1.1 Autorisierung für die Beantragung von Zertifikaten.....	27
313	5.1.2 Registrierungsprozess und Zuständigkeiten.....	27
314	5.2 Verarbeitung des Zertifikatsantrags.....	28
315	5.2.1 Durchführung der Identifizierung und Authentifizierung.....	28
316	5.2.2 Annahme oder Ablehnung von Zertifikatsanträgen.....	28
317	5.2.3 Fristen für die Bearbeitung von Zertifikatsanträgen.....	28
318	5.3 Zertifikatsausgabe.....	28
319	5.3.1 Ausgabe eines Zertifikats für einen nachgeordneten TSP (TSP-X.509 nonQES)	
320	28
321	5.3.2 Erstellen eines TSP-Zertifikats (self signed Root).....	29
322	5.3.3 Ausgabe eines Zertifikats für Zertifikatsnehmer (an Endnutzer).....	29
323	5.3.4 Aktionen des TSP-X.509 nonQES bei der Ausgabe von Zertifikaten.....	29
324	5.3.5 Benachrichtigung des Zertifikatsnehmers über die Ausgabe des Zertifikats ...	30
325	5.4 Zertifikatsannahme.....	30
326	5.4.1 Verhalten für eine Zertifikatsannahme.....	30
327	5.4.2 Veröffentlichung des TSP-Zertifikats.....	30
328	5.4.3 Benachrichtigung anderer Zertifikatsnutzer über die Zertifikatsausgabe.....	30
329	5.5 Verwendung des Schlüsselpaars und des Zertifikats.....	30
330	5.5.1 Verwendung des privaten Schlüssels und des Zertifikats durch den	
331	Zertifikatsnehmer.....	30
332	5.5.2 Verwendung des öffentlichen Schlüssels und des Zertifikats durch	
333	Zertifikatsnutzer.....	31
334	5.6 Zertifikatserneuerung.....	31
335	5.7 Zertifizierung nach Schlüsselerneuerung.....	31

§36	5.8 Zertifikatsänderung	32
§37	5.8.1 Bedingungen für eine Zertifikatsänderung	32
§38	5.8.2 Autorisierung einer Zertifikatsänderung	32
§39	5.8.3 Bearbeitung eines Antrags auf Zertifikatsänderung	32
§40	5.8.4 Benachrichtigung des Zertifikatsnehmers über die Ausgabe eines neuen	
§41	Zertifikats	32
§42	5.8.5 Verhalten für die Annahme einer Zertifikatsänderung	32
§43	5.8.6 Veröffentlichung der Zertifikatsänderung	32
§44	5.8.7 Benachrichtigung anderer Zertifikatsnutzer über die Ausgabe eines neuen	
§45	Zertifikats	33
§46	5.8.8 Sperrung und Suspendierung von Zertifikaten	33
§47	5.8.9 Bedingungen für eine Sperrung	33
§48	5.8.10 Autorisierung der Sperrung eines Endanwenderzertifikats	35
§49	5.8.11 Verfahren für einen Sperrantrag	36
§50	5.8.12 Fristen für einen Sperrantrag	36
§51	5.8.13 Fristen/Zeitspanne für die Bearbeitung des Sperrantrags	36
§52	5.8.14 Verfügbare Methoden zum Prüfen von Sperrinformationen	36
§53	5.8.15 Aktualisierung und Veröffentlichung von Sperrlisten (CRL)	36
§54	5.8.16 Gültigkeitsdauer von Sperrlisten (CRL)	36
§55	5.8.17 Online-Verfügbarkeit von Sperrinformationen	37
§56	5.8.18 Anforderungen zur Online-Prüfung von Sperrinformationen	37
§57	5.8.19 Andere Formen zur Anzeige von Sperrinformationen	37
§58	5.8.20 Spezielle Anforderungen bei Kompromittierung des privaten Schlüssels	37
§59	5.8.21 Bedingungen für eine Suspendierung (Endanwender)	37
§60	5.8.22 Autorisierung für eine Suspendierung	38
§61	5.8.23 Verfahren für Anträge auf Suspendierung	38
§62	5.8.24 Begrenzungen für die Dauer von Suspendierungen (Endanwender)	38
§63	5.9 Statusabfragedienst für Zertifikate	38
§64	5.9.1 Funktionsweise des Statusabfragedienstes	38
§65	5.9.2 Verfügbarkeit des Statusabfragedienstes	39
§66	5.9.3 Optionale Leistungen	39
§67	5.10 Kündigung durch den Zertifikatsnehmer	39
§68	5.11 Schlüssel hinterlegung und Wiederherstellung	39
§69	5.11.1 Bedingungen und Verfahren für die Hinterlegung und Wiederherstellung	
§70	privater CA-Schlüssel	39
§71	5.11.2 Bedingungen und Verfahren für die Hinterlegung und Wiederherstellung von	
§72	Sitzungsschlüsseln	39
§73	5.12 Grundlagen für die Sicherheit der Zertifikaterstellung	40
§74	5.12.1 Technische Vorgaben	40
§75	5.12.2 Organisatorische Vorgaben	40
§76	5.12.3 Betriebliche Vorgaben	40
§77	6 Allgemeine Sicherheitsmaßnahmen	43
§78	6.1 Bauliche Sicherheitsmaßnahmen	43
§79	6.2 Verfahrensvorschriften	44
§80	6.2.1 Rollenkonzept	44
§81	6.2.2 Involvierte Mitarbeiter pro Arbeitsschritt	46
§82	6.2.3 Rollenausschlüsse	48
§83	6.3 Personalkontrolle	49

384	6.3.1 Anforderungen an Qualifikation, Erfahrung und Zuverlässigkeit.....	49
385	6.3.2 Methoden zur Überprüfung der Rahmenbedingungen.....	49
386	6.3.3 Anforderungen an Schulungen	49
387	6.3.4 Häufigkeit von Schulungen und Belehrungen.....	49
388	6.3.5 Häufigkeit und Folge von Job-Rotation	49
389	6.3.6 Maßnahmen bei unerlaubten Handlungen	49
390	6.3.7 Anforderungen an freie Mitarbeiter	49
391	6.3.8 Einsicht in Dokumente für Mitarbeiter	49
392	6.4 Überwachungsmaßnahmen	50
393	6.4.1 Arten von aufgezeichneten Ereignissen.....	50
394	6.4.2 Häufigkeit der Bearbeitung der Aufzeichnungen	51
395	6.4.3 Aufbewahrungszeit von Aufzeichnungen	51
396	6.4.4 Schutz der Aufzeichnungen	51
397	6.4.5 Datensicherung der Aufzeichnungen	51
398	6.4.6 Speicherung der Aufzeichnungen (intern/extern)	51
399	6.4.7 Benachrichtigung der Ereignisauslöser	51
400	6.4.8 Verwundbarkeitsabschätzungen	51
401	6.5 Archivierung von Aufzeichnungen	52
402	6.5.1 Arten von archivierten Aufzeichnungen.....	52
403	6.5.2 Aufbewahrungsfristen für archivierte Daten	52
404	6.5.3 Sicherung des Archivs.....	52
405	6.5.4 Datensicherung des Archivs	52
406	6.5.5 Anforderungen zum Zeitstempeln von Aufzeichnungen	52
407	6.5.6 Archivierung (intern/extern)	52
408	6.5.7 Verfahren zur Beschaffung und Verifikation von Archivinformationen	52
409	6.6 Schlüsselwechsel beim TSP	52
410	6.7 Kompromittierung und Geschäftweiterführung.....	53
411	6.8 Schließung eines TSP oder einer Registrierungsstelle	53
412	7 Technische Sicherheitsmaßnahmen	55
413	7.1 Erzeugung und Installation von Schlüsselpaaren	55
414	7.1.1 Erzeugung von Schlüsselpaaren und Zertifikaten	55
415	7.1.2 Übergabe privater Schlüssel an Zertifikatsnehmer.....	57
416	7.1.3 Übergabe öffentlicher Schlüssel an Zertifikatsherausgeber	57
417	7.1.4 Lieferung öffentlicher Schlüssel des TSP an Zertifikatsnutzer	57
418	7.1.5 Schlüssellängen	57
419	7.1.6 Festlegung der Parameter der öffentlichen Schlüssel und Qualitätskontrolle..	57
420	7.1.7 Schlüsselverwendungen	58
421	7.2 Sicherung des privaten Schlüssels und Anforderungen an	
422	kryptographische Module	58
423	7.2.1 Standards und Sicherheitsmaßnahmen für kryptographische Module	59
424	7.2.2 Mehrpersonen-Zugriffssicherung zu privaten Schlüsseln (n von m)	59
425	7.2.3 Hinterlegung privater Schlüssel	59
426	7.2.4 Sicherung privater Schlüssel	59
427	7.2.5 Archivierung privater Schlüssel	59
428	7.2.6 Transfer privater Schlüssel in oder aus kryptographischen Modulen	60
429	7.2.7 Speicherung privater Schlüssel in kryptographischen Modulen	60
430	7.2.8 Aktivierung privater Schlüssel	60
431	7.2.9 Deaktivierung privater Schlüssel	60

432	7.2.10 Vernichtung privater Schlüssel	60
433	7.2.11 Beurteilung kryptographischer Module	60
434	7.3 Andere Aspekte des Managements von Schlüsselpaaren	61
435	7.3.1 Archivierung öffentlicher Schlüssel	61
436	7.3.2 Gültigkeitsperioden von Zertifikaten und Schlüsselpaaren	61
437	7.4 Aktivierungsdaten	62
438	7.4.1 Aktivierungsdaten	62
439	7.4.2 Schutz von Aktivierungsdaten	62
440	7.4.3 Andere Aspekte von Aktivierungsdaten	62
441	7.5 Sicherheitsmaßnahmen in den Rechneranlagen	63
442	7.5.1 Spezifische technische Sicherheitsanforderungen in den Rechneranlagen	63
443	7.5.2 Beurteilung der Systemsicherheit	63
444	7.6 Technische Maßnahmen während des Lebenszyklus	63
445	7.6.1 Sicherheitsmaßnahmen bei der Entwicklung	63
446	7.6.2 Sicherheitsmaßnahmen beim Systemmanagement	63
447	7.6.3 Sicherheitsmaßnahmen während der Lebenszyklus	63
448	7.7 Sicherheitsmaßnahmen für Netze	64
449	7.8 Zeitstempel	64
450	8 Format der Zertifikate	65
451	9 Weitere finanzielle und rechtliche Angelegenheiten	66
452	9.1 Gebühren	66
453	9.2 Finanzielle Zuständigkeiten	66
454	9.2.1 Versicherungsdeckung	66
455	9.2.2 Andere Posten	66
456	9.2.3 Versicherung oder Gewährleistung für Endnutzer	66
457	9.3 Vertraulichkeitsgrad von Geschäftsdaten	66
458	9.3.1 Definition von vertraulichen Informationen	67
459	9.3.2 Informationen, die nicht zu den vertraulichen Informationen gehören	67
460	9.3.3 Zuständigkeiten für den Schutz vertraulicher Informationen	67
461	9.4 Datenschutz von Personendaten	67
462	9.5 Geistiges Eigentumsrecht	67
463	9.6 Zusicherungen und Garantien	68
464	9.7 Haftungsausschlüsse	68
465	9.8 Haftungsbeschränkungen	68
466	9.9 Schadenersatz	68
467	9.10 Gültigkeitsdauer und Beendigung	68
468	9.11 Individuelle Absprachen zwischen Vertragspartnern	69
469	9.12 Ergänzungen	69
470	9.13 Verfahren zur Schlichtung von Streitfällen	69
471	9.14 Zugrunde liegendes Recht	69

472	9.15 Einhaltung geltenden Rechts	69
473	9.16 Sonstige Bestimmungen	69
474	10 Anhang A – Certificate Policy für Komponentenzertifikate	71
475	11 Anhang B – Certificate Policy für Testzertifikate	74
476	11.1 Geltungsbereich	74
477	11.2 Allgemeine Maßnahmen	74
478	11.2.1 Rahmen der Policy	74
479	11.2.2 Verzeichnisse und Veröffentlichungen	75
480	11.3 Identifizierung und Authentifizierung	75
481	11.3.1 Namensregeln	75
482	11.3.1.1 Arten von Namen	75
483	11.3.1.2 Namensform	75
484	11.3.1.3 Aussagekraft von Namen	75
485	11.3.1.4 Notwendigkeit für aussagefähige und eindeutige Namen	76
486	11.3.2 Erstmalige Überprüfung der Identität	76
487	11.3.2.1 Methoden zur Überprüfung bzgl. Besitz des privaten Schlüssels	76
488	11.4 Betriebliche Maßnahmen	77
489	11.4.1 Zertifikatsausgabe	77
490	11.4.2 Sperrung und Suspendierung von Testzertifikaten (Endanwender)	77
491	11.4.3 Statusabfragedienst für Testzertifikate	77
492	11.5 Allgemeine Sicherheitsmaßnahmen	78
493	11.6 Technische Sicherheitsmaßnahmen	78
494	11.7 Formate der Zertifikate	78
495	12 Anhang C – Verzeichnisse	79
496	12.1 Abkürzungen	79
497	12.2 Glossar	80
498	12.3 Tabellenverzeichnis	80
499	12.4 Referenzierte Dokumente	80
500	12.4.1 Dokumente der gematik	80
501	12.4.2 Weitere Dokumente	81
502		
503		
504		

505

1 Einordnung des Dokumentes

506 1.1 Zielsetzung

507 Dieses Dokument definiert die Anforderungen an die Aussteller von nicht-qualifizierten
508 X.509-Zertifikaten (gematik Root-CA und TSP-X.509 nonQES). Hierbei werden die
509 Sicherheitsanforderungen hinsichtlich der Erzeugung, Verwaltung und Sperrung von
510 Zertifikaten definiert.

511 Die Dokumentenstruktur lehnt sich dabei an [RFC3647] an.

512 1.2 Zielgruppe

513 Das Dokument richtet sich an die Trust Service Provider.

514 1.3 Geltungsbereich

515 Dieses Dokument enthält normative Festlegungen zur Telematikinfrastruktur des
516 deutschen Gesundheitswesens. Der Gültigkeitszeitraum der vorliegenden Version und
517 deren Anwendung in Zulassungsverfahren wird durch die gematik GmbH in gesonderten
518 Dokumenten (z.B. Dokumentenlandkarte, Produkttypsteckbrief, Leistungsbeschreibung)
519 festgelegt und bekannt gegeben.

520

521 Schutzrechts-/Patentrechtshinweis

522 *Die nachfolgende Spezifikation ist von der gematik allein unter technischen*
523 *Gesichtspunkten erstellt worden. Im Einzelfall kann nicht ausgeschlossen werden, dass*
524 *die Implementierung der Spezifikation in technische Schutzrechte Dritter eingreift. Es ist*
525 *allein Sache des Anbieters oder Herstellers, durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu*
526 *tragen, dass von ihm aufgrund der Spezifikation angebotene Produkte und/oder*
527 *Leistungen nicht gegen Schutzrechte Dritter verstoßen und sich ggf. die erforderlichen*
528 *Erlaubnisse/Lizenzen von den betroffenen Schutzrechtsinhabern einzuholen. Die gematik*
529 *GmbH übernimmt insofern keinerlei Gewährleistungen.*

530 1.4 Abgrenzung des Dokuments

531 Als führende Certificate Policy für HBAs gilt weiterhin die „Gemeinsame Policy für die
532 Ausgabe der HPC“ [CP-HPC]. Einzelne übergeordnete Anforderungen zum
533 Herausgabeprozess für HBAs sind zusätzlich in dem vorliegenden Dokument geregelt.

534 Für sämtliche Zertifikate der HBA (nonQES, Pseudo-QES) in der Test- und
535 Referenzumgebung gelten die Festlegungen dieser Certificate Policy gemäß Anhang B.

536 Anforderungen an den Anbieter des TSL-Dienstes (in Vorversionen des Dokumentes als
537 „TSL-SP“ bezeichnet) werden in der Spezifikation des TSL-Dienstes [gemSpec_TSL]
538 beschrieben.

539 Anforderungen an die Vertrauensdiensteanbieter (VDA) qualifizierter X.509-Zertifikate
540 (TSP-X.509 QES) werden in [eIDAS] festgelegt.

541 Anforderungen an die Anbieter von CV-Zertifikaten (TSP-CVC) werden in der
542 Spezifikation des TSP CVC beschrieben [gemSpec_CVC_TSP]

543 **1.5 Methodik**

544 Anforderungen als Ausdruck normativer Festlegungen werden durch eine eindeutige ID
545 und die dem RFC 2119 [RFC2119] entsprechenden, in Großbuchstaben geschriebenen
546 deutschen Schlüsselworte MUSS, DARF NICHT, SOLL, SOLL NICHT, KANN
547 gekennzeichnet.

548 Sie werden im Dokument wie folgt dargestellt:

549 **<AFO-ID> - <Titel der Afo>**

550 Text / Beschreibung

551 [**<=**]

552 Dabei umfasst die Anforderung sämtliche innerhalb der Afo-ID und der Textmarke
553 angeführten Inhalte.

554

2 Einleitung fachlicher Teil

555 2.1 Überblick

556 Alle an der Telematikinfrastuktur (TI) beteiligten Trustcenter, die nicht-qualifizierte
557 X.509-Zertifikate für Aussteller oder Endbenutzer erstellen (gematik Root-CA und TSP-
558 X.509 nonQES), müssen aus Gründen der Informationssicherheit ein
559 Mindestsicherheitsniveau einhalten.

560 Der Nachweis dieses Sicherheitsniveaus erfolgt u. a. durch die Umsetzung der
561 Anforderungen aus dieser Richtlinie (vgl. Abschnitt 2.1.1). Zum Nachweis der Umsetzung
562 erstellen die Anbieter ein betreiberspezifisches Sicherheitskonzept.

563 Die Erfüllung der Mindestanforderungen muss gegenüber der gematik durch die Vorlage
564 eines Sicherheitsgutachtens bestätigt werden. Das Gutachten muss die Wirksamkeit des
565 betreiberspezifischen Sicherheitskonzepts bestätigen.

566 Diese Bestätigung durch einen Gutachter und die Vorlage des Gutachtens bei der gematik
567 stellen die Voraussetzung für die Aufnahme der gematik Root-CA oder eines TSP-X.509
568 nonQES in den TI-Vertrauensraum dar, der durch eine Trust-Service Status List (TSL)
569 abgebildet wird (vgl. [gemKPT_PKI_TIP#2.3.3, 7.2.1]).

570 Die Vorlage des Gutachtens ist im Regelfall im Rahmen eines Zulassungsverfahrens oder
571 einer Abnahme relevant. Der Ablauf des Zulassungs- oder Abnahmeverfahrens wird
572 durch das Zulassungskonzept beschrieben.

573 2.1.1 Teilnehmer in der PKI

574 Die Definition und Abgrenzung der Teilnehmer in der PKI erfolgt im Rahmen von
575 [gemKPT_PKI_TIP#2.7.1], [gemSpec_PKI#8.1]. Die in diesem Dokument definierten
576 Teilnehmer werden im Rahmen dieser Richtlinie als Adressaten für Anforderungen
577 verwendet.

578 2.1.2 Ziel dieser Richtlinie

579 Der Prozess der Aufnahme der gematik Root-CA oder eines TSP-X.509 nonQES in die
580 gematik-TSL orientiert sich grundsätzlich an den Wertmaßstäben

- 581 • technische Konformität und
582 • angemessener und vergleichbarer Sicherheitslevel.

583 Das vorliegende Dokument adressiert vorrangig den zweiten Wertmaßstab, da die
584 entsprechenden Vorgaben zur technischen Konformität durch andere Dokumente
585 vorgegeben werden.

586 2.1.3 Rahmen dieser Richtlinie

587 Diese Richtlinie trifft Vorgaben sowohl für TSPs, die als Root-Instanz (gematik Root-CA)
588 fungieren, als auch für TSPs, die innerhalb einer Zertifizierungshierarchie nachgeordnet

589 sind (TSP-X.509 nonQES). Für den TSP-X509 nonQES werden zudem Anforderungen
590 bzgl. der Erstellung von Endnutzer-Zertifikaten gestellt.

591 Sofern in dieser Richtlinie Anforderungen an einzelne Sicherheitsmaßnahmen nicht
592 spezifiziert werden und nicht durch andere normative Dokumente der gematik gefordert
593 werden, sind diese mindestens an die entsprechenden Maßnahmenkataloge des
§94 ~~[BSI_2005]~~ oder ~~international vergleichbarer~~ 2020] und der internationalen
§95 Rahmenwerke wie ~~[ISO17799]~~ und ~~[ISO27001]~~ und ~~[ISO27002]~~ anzulehnen.

ENTWURF

596

3 Allgemeine Maßnahmen

597 Die Verzeichnisdienstleistungen und Veröffentlichung von Verzeichnisinformationen
598 stehen im Verantwortungsbereich der gematik Root-CA oder eines TSP-X.509 nonQES.

3.1 Verzeichnisse

600 GS-A_4173 - Erbringung von Verzeichnisdienstleistungen

601 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN eine ordnungsgemäße
602 Erbringung der Verzeichnisdienstleistungen im Rahmen ihres Sicherheitskonzepts
603 gewährleisten und sich am aktuellen Stand der Technik orientieren.
604 [\leq]

605 Die Bereitstellung eines Zugriffs auf den Verzeichnisdienst, z. B. für die Suche nach
606 Zertifikaten, wird ggf. durch die Fachanwendungen motiviert. Ein Zugriff auf die
607 Verzeichnisdienste soll perspektivisch realisiert werden.

3.2 Veröffentlichung von Zertifikaten

609 GS-A_4174 - Veröffentlichung von CA- und Signer-Zertifikaten

610 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN einer Veröffentlichung ihrer
611 Teilnahme an der TSL der TI und der Weitergabe seines Ausstellerzertifikats, im Rahmen
612 der Vorgaben der gematik, zustimmen.
613 [\leq]

3.3 Zeitpunkt und Häufigkeit von Veröffentlichungen

615 GS-A_4175 - Veröffentlichungspflicht für kritische Informationen

616 Die gematik Root-CA und TSP-X.509 nonQES MÜSSEN kritische Informationen, wie eine
617 Betriebseinstellung oder Störungen des Betriebsablaufes, unverzüglich der gematik
618 anzeigen.
619 [\leq]

620 GS-A_4176 - Mitteilungspflicht bei Änderungen

621 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN rechtzeitig Änderungen an der
622 Architektur und den organisatorischen Abläufen der PKI gegenüber der gematik bekannt
623 geben, sofern die Sicherheit verringert oder das Außenverhalten verändert wird.
624 [\leq]

3.4 Zugriffskontrollen auf Verzeichnisse

626 GS-A_4177 - Zugriffskontrolle auf Verzeichnisse

627 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN eine geeignete
628 Zugriffskontrolle auf die entsprechenden Verzeichnisse gewährleisten.
629 [\leq]

630

4 Identifizierung und Authentifizierung

631 4.1 Namensregeln

632 4.1.1 Arten von Namen

633 **GS-A_4178 - Standardkonforme Namensvergabe in Zertifikaten**

634 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN für die Namensvergabe in
635 Zertifikaten den Standard [X.501] beachten. Die Angabe eines
636 `subject.distinguishedName` ist obligatorisch.

637 [`<=`]

638 **GS-A_4179 - Format von E-Mail-Adressen in Zertifikaten**

639 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES SOLLEN E-Mail-Adressen in Zertifikaten
640 unter der X.509-Extension `subjectAltNames` im Format nach [RFC822] hinterlegen,
641 sofern die Angabe einer E-Mail-Adresse im jeweiligen Profil vorgesehen ist.

642 [`<=`]

643 4.1.2 Namensform

644 **GS-A_4180 - Gestaltung der Struktur der Verzeichnisdienste**

645 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN die Namensform der jeweiligen
646 Zertifikate bei der Gestaltung der Struktur der Verzeichnisdienste beachten und
647 sicherstellen, dass der Aufbau des `distinguishedName` im Feld `Subject` und die Struktur
648 des Verzeichnisdienstes zueinander konsistent sind.

649 [`<=`]

650 4.1.3 Aussagekraft von Namen

651 Vorgaben für die Zertifikate der eGK und für Zertifikate der SMC sind im Dokument
652 „Spezifikation PKI der TI-Plattform“ [gemSpec_PKI] beschrieben.

653 4.1.4 Notwendigkeit für aussagefähige und eindeutige Namen

654 **GS-A_4181 - Eindeutigkeit der Namensform des Zertifikatsnehmers**

655 Die ausstellende gematik Root-CA und ein ausstellender TSP-X.509 nonQES MÜSSEN bei
656 der Vergabe von Namen (Endnutzer- oder CA-Zertifikate) die Eindeutigkeit der gewählten
657 `distinguishedName` des Zertifikatsnehmers umsetzen und sicherstellen, dass die Daten
658 spezifikationsgemäß aufbereitet werden.

659 [`<=`]

660 Siehe auch Kapitel 4.1.2. Die Integrität und Vollständigkeit der Daten liegt in der Hoheit
661 der Herausgeber der Zertifikate.

662 **GS-A_4182 - Kennzeichnung von personen- bzw. organisationsbezogenen**
663 **Zertifikaten**

664 Ein TSP-X.509 nonQES MUSS personen- bzw. organisationsbezogene Zertifikate
665 entsprechend den Zertifikatsprofilen eindeutig als solche kenntlich machen.
666 [\leq]

667 **GS-A_4183 - Kennzeichnung von maschinen-, rollenbezogenen oder**
668 **pseudonymisierten (nicht personenbezogenen) Zertifikaten**

669 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN maschinen-, rollenbezogene
670 oder pseudonymisierte (nicht personenbezogene) Zertifikate als solche kenntlich machen,
671 um Verwechslungsfreiheit zu garantieren.
672 [\leq]

673 **4.1.5 Anonymität oder Pseudonyme von Zertifikatsnehmern**

674 **GS-A_4184 - Eindeutigkeit von pseudonymen Zertifikaten**

675 Der Kartenherausgeber MUSS die Eindeutigkeit der pseudonymen Zertifikate
676 sicherstellen.
677 [\leq]

678 **4.1.6 Regeln für die Interpretation verschiedener Namensformen**

679 **GS-A_4185 - Unterscheidung von Zertifikaten**

680 Ein TSP-X.509 nonQES MUSS zur Unterscheidung von Zertifikaten die Kennzeichnung des
681 Zertifikattyps in die Extension *certificatePolicies* schreiben.
682 [\leq]

683 Der Inhalt des Kennzeichens wird definiert in [gemSpec_OID#3.5.3].

684 **4.2 Überprüfung der Identität**

685

686 **4.2.1 Methoden zur Überprüfung bzgl. Besitz des privaten**
687 **Schlüssels**

688 **GS-A_4186 - Prüfung auf den Besitz des privaten Schlüssels bei dem**
689 **Zertifikatsnehmer**

690 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN Prozesse und Vorgaben
691 entsprechend des betreiberspezifischen Sicherheitskonzepts definieren, die eine Prüfung
692 auf den Besitz des privaten Schlüssels bei dem Zertifikatsnehmer gewährleisten, bevor
693 das jeweilige Zertifikat im Verzeichnisdienst freigeschaltet und veröffentlicht wird.
694 [\leq]

695 Bei Authentisierungs- und Verschlüsselungszertifikaten der Endanwender (Versicherte)
696 des TSP-X.509 nonQES können die bestehenden Vorgaben bezüglich der Übermittlung
697 der Karten beibehalten werden.

698 **GS-A_4187 - Nutzung bestehender SGB-Datensätze bei Registrierung für**
699 **Endanwender (Versicherte)**

700 Der TSP-X.509 nonQES (eGK) SOLL für die Registrierung der Endanwender die
701 bestehenden Datensätze der Endanwender (Versicherte) beim Kostenträger verwenden,
702 so wie sie im Rahmen der Vorgaben des Sozialgesetzbuches erhoben wurden.
703 [\leq]

704 Der Kostenträger verantwortet die Korrektheit dieser Daten. Eine erneute Identifizierung
705 der Versicherten, nur für die Erstellung von AUT- und ENC-Zertifikaten der eGK bzw. von
706 AUT_ALT-Zertifikaten der alternativen Versichertenidentitäten, ist aufgrund der
707 datenschutzrechtlichen Vorgaben nicht geboten.

708 Diese Anforderung wird für eine Prüfkarte eGK nicht erfüllt, da sie keinem Versicherten
709 zugeordnet werden kann.

710 **4.2.2 Authentifizierung von Organisationszugehörigkeiten**

711 Keine Vorgaben

712 **4.2.3 Anforderungen zur Identifizierung und Authentifizierung des**
713 **Zertifikatsantragstellers**

714 **GS-A_4188 - Zuverlässige Identifizierung und vollständige Prüfung der**
715 **Antragsdaten**

716 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN die technischen und
717 organisatorischen Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, um den Antragsteller gemäß
718 Herausgeber-Policy zu identifizieren und den Schutz der Antragsdaten zu gewährleisten.
719 [\leq]

720 **4.2.4 Ungeprüfte Angaben zum Zertifikatsnehmer**

721 **GS-A_4189 - Prüfungspflicht für Person, Schlüsselpaar,**
722 **Schlüsselaktivierungsdaten und Name**

723 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN gewährleisten, dass
724 ungeprüfte Angaben nicht die Verbindung der Person zu Schlüsselpaar,
725 Schlüsselaktivierungsdaten und Name betreffen.
726 [\leq]

727 **4.2.5 Prüfung der Berechtigung zur Antragstellung**

728 **GS-A_4190 - Regelung für die Berechtigung zur Antragstellung**

729 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN konkrete Prüfregelein für die
730 Berechtigung zur Antragsstellung in ihrem CP (bzw. CPS) definieren und diese konsistent
731 zu den Anforderungen der zuständigen Kartenherausgeber gestalten, sofern die
732 Antragstellung durch diesen bzw. durch einen verantwortlichen Mitarbeiter des
733 Kartenherausgebers erfolgt.
734 [\leq]

735 4.2.6 Kriterien für den Einsatz interoperabler Systeme

736 **GS-A_4191 - Einsatz interoperabler Systeme durch einen externen Dienstleister**

737 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN sicherstellen, dass bei der
738 Interoperation von Diensten, die Integritäts-, Authentizitäts- und
739 Vertraulichkeitsanforderungen erfüllt bleiben.
740 [\leq]

741 Siehe auch Kapitel 5.3. Dies gilt insbesondere, wenn die Registrierung durch einen
742 externen Dienstleister erfolgt, während andere PKI-Betriebsprozesse ganz oder teilweise
743 im Hause der gematik Root-CA oder eines TSP-X.509 nonQES stattfinden (so kann z. B.
744 die inkonsistente Umwandlung von deutschen Umlauten verhindert werden).

745 4.2.7 Sicherheit der Herausgabeprozesse für Karten sowie 746 Personen- und Organisations-Zertifikate

747 A_20112-02A_20112 - Sichere Identifizierung von Zertifikatsnehmern

748 Ein Anbieter HBA und Anbieter SMC-B MUSS die ~~Antrags- und~~ Herausgabeprozesse derart
749 gestalten, dass eine sichere eindeutige Identifizierung des Zertifikatsnehmers im Rahmen
750 des ~~Antrags-, Herausgabe- oder Freischaltungsprozesses~~ Antragsprozesses sichergestellt
751 ist. Eine Antragsstellung durch einen Vertreter oder Bevollmächtigten ist nur für die SMC-
752 B zulässig. [\leq]

754 Die Identifikation bei Antragsstellung erfolgt stets als natürlichen Person, welche im Falle
755 HBA mit der juristischen Person des Antragsstellers identisch ist. Im Falle der SMC-B ist
756 durch den Kartenherausgeber eine Prüfung auf Berechtigung der Antragsstellung der
757 natürlichen Person für die juristische Person durchzuführen.

758 Die einzusetzenden Identifikationsverfahren sind zwischen dem Anbieter,
759 Kartenherausgeber, der Bundesnetzagentur (nur im Falle HBA) und der gematik vorab
760 abzustimmen. ~~Wird eines der unten aufgeführten Identifikationsverfahren eingesetzt, so~~
761 ~~ist eine Information an die gematik ausreichend~~ Grundsätzlich sind die Prozesse der
762 Identifikation des Zertifikatnehmers an [TR 3107] anzupassen und gemäß des Abschnitts
763 3.2.1 [TR 3107] für das Vertrauensniveau „hoch“ umzusetzen.

764 Hierbei werden die Anforderungen aus 3.5.2 der [TR 3107] an die Herausgeber als
765 abdingbar betrachtet. Insbesondere besteht für die Herausgeber keine Notwendigkeit,
766 eine Zertifizierung nach [BSI 2020] oder [ISO27001] vorzuweisen. Zusätzlich wird die
767 Tabelle 5, Abschnitt 5.3 [TR-3107] als nicht abschließend betrachtet. Die im Folgenden
768 aufgeführten Nutzung der eID-Funktion ist möglich, jedoch nicht erforderlich.

769 Werden Identifikationsverfahren mit bestehenden Zertifizierungen nach [eIDAS] oder
770 ETSI verwendet, können diese Zertifizierungen berücksichtigt werden. Bei nicht
771 vorliegenden Einstufung des Vertrauensniveaus nach [eIDAS LoA] oder [TR 3107] ist
772 lediglich eine Einstufung des Vertrauensniveaus im Rahmen des Sicherheitsgutachtens
773 durch den Sicherheitsgutachter erforderlich. Eine Zertifizierung des Sicherheitsniveaus
774 oder des gesamten Identifikationsverfahrens wird nicht verlangt.

775 A_20971 - Nachverfolgbarkeit beim Versand von Karten und PIN-Briefen

776 Ein Anbieter HBA und Anbieter SMC-B MUSS die Nachverfolgbarkeit beim Versand von
777 Karten und PIN-Briefen sicherstellen. [\leq]
778

779 Nachverfolgbarkeit bedeutet unter anderem, dass die Zustellung dokumentiert und für
780 den Versender auch nachvollziehbar ist. Eine persönliche Identifikation des Empfängers
781 kann gegeben sein, ist jedoch nicht zwingend erforderlich.
782

783

784 **A 20979 - Alternative Identifikation des Antragstellers bei Übergabe**

785 Ein Anbieter HBA und ein Anbieter SMC-B DARF von der Anforderung A 20112-02
786 abweichen und die Identifikation des Antragsstellers, unter Einhaltung der Anforderungen
787 aus A 20112-02 an die Identifikation des Antragsstellers, ausschließlich bei der Übergabe
788 durchführen. [<=]

789 Es sind aufgeteilt nach dem durch den Anbieter technische und/oder organisatorische
790 Maßnahmen zur Unterbindung massenhafter, unberechtigter Antragsstellungen zu
791 implementieren.
792

793 **A 20972 - Keine Nachsendung von Karten und PIN-Briefen**

794 Ein Anbieter HBA und ein Anbieter SMC-B MUSS sicherstellen, dass Karten und PIN Briefe
795 nicht durch z.B. Nachsendeaufträge an andere Adressen, als die in der Antragsstellung
796 angegebene, übermittelt werden. [<=]

797 **A 20973 - Unveränderbarkeit der Versandadresse**

798 Ein Anbieter HBA und ein Anbieter SMC-B MUSS sicherstellen, dass während des
799 Gesamtprozesses der Kartenherausgabe eine Veränderung der Versandadresse, welche
800 im Rahmen der Antragsstellung angegeben wurde, ausgeschlossen ist. [<=]

801 Sollte eine Zustellung nach A 20971 fehlschlagen, darf der Anbieter zur Vermeidung
802 eines Neustarts des Prozesses (inkl. Sperrung und Vernichtung der nicht zugestellten
803 Karte) auf eine ihm bereits bekannte, verifizierte und eindeutig zum Antragssteller
804 zugehörige Adresse ausweichen. Dies kann unter anderem die Meldeadresse (gemäß
805 Ausweisdokument) bei HBA oder die Betriebsanschrift (z.B. Krankenhaus/Apotheke) bei
806 SMC-B sein.
807

808 **A 20966 - Sicherheit des Gesamtprozesses**

809 Im Gesamtprozess der Kartenherausgabe MUSS ein Anbieter HBA und Anbieter SMC-
810 B sicherstellen, dass private Schlüssel vor der Verwendung durch unberechtigte Dritte
811 geschützt werden. [<=]

812 [A_20112] aufgeführten Teil-Prozessschritten und stellen beispielhaft, aber nicht
813 abschließend, sichere Verfahren dar. Die abschließende Bewertung der Sicherheit des
814 Gesamtprozesses durch das Zusammenwirken der Identifikationsverfahren in den Teil-
815 Prozessschritten erfolgt dabei im Rahmenmittels eines Sicherheitsgutachtens- im Rahmen
816 der Anbieterzulassung.

817 -

818 **Identifikationsverfahren bei Beantragung:**

819 Sichere Identifikationsverfahren können dabei im Rahmen der Beantragung von Karten
820 und Zertifikaten sein:

- 821 • PostIdent
- 822 • KammerIdent
- 823 • VideoIdent

- §24 ~~•—sonstiges eIDAS-konformes Verfahren~~
- §25 ~~•—Verifikation durch den Herausgeber oder den Anbieter über dritten Kanal (z.B.~~
- §26 ~~sichere E-Mail, Telefon, Fax)~~
- §27 ~~•—starke Authentisierung mit QES-Zertifikat einer Vorgänger-Karte (nur im Falle~~
- §28 ~~HBA)~~
- §29 ~~•—starke Authentisierung mit QES-Zertifikat einer mindestens gleichwertigen~~
- §30 ~~anderen Karte (z.B. nPA)~~

§31 ~~Die Identifikationsverfahren müssen im Falle HBA den eIDAS-konformen und von der~~

§32 ~~Bundesnetzagentur zugelassenen Verfahren entsprechen.~~

§33 ~~Im Rahmen der Beantragung ist ergänzend beispielsweise auch eine Beantragung über~~

§34 ~~das Antragsportal mit durch den Kartenherausgeber vorgefüllten Antragsdaten möglich.~~

§35 ~~Wenn dabei eine Sperrung der vorgefüllten Adressdaten für den Antragssteller~~

§36 ~~implementiert ist, ist das auch als sicheres Verfahren zu betrachten.~~

§37

§38 ~~**A_20113—Auslieferung von Karten an verifizierte Adressen**~~

§39 ~~Ein Anbieter SMC-B und ein Anbieter HBA MUSS sicherstellen, dass personalisierte Karten~~

§40 ~~oder die entsprechenden PIN-Briefe nur an verifizierte Adressen ausgeliefert~~

§41 ~~werden. [←=]~~

§42 ~~Die Auslieferung des HBA ist aufgrund der darauf enthaltenen QES-Zertifikate integraler~~

§43 ~~Bestandteil der eIDAS-konformen Prozesse des Anbieters. Die Auslieferung ist dabei nur~~

§44 ~~an die Adresse zulässig, die im Rahmen des Identifikationsprozesses bei Beantragung~~

§45 ~~angegeben wurde.~~

§46 ~~Im Fall der SMC-B erfolgt die Verifikation der Lieferadresse anhand der zur jeweiligen~~

§47 ~~Institution vorliegenden Daten des Kartenherausgebers.~~

§48 ~~-~~

§49 ~~**Verifikationsverfahren bei Auslieferung:**~~

§50 ~~Sichere Verifikationsverfahren können dabei im Rahmen der Auslieferung sowohl von~~

§51 ~~Karten als auch der PINs sein:~~

- §52 ~~•—Bestätigung der Lieferadresse durch den Herausgeber~~
- §53 ~~•—Einschreiben eigenhändig (oder gleichwertiges Verfahren)~~
- §54 ~~•—Verifikation bei persönlicher Übergabe durch vertrauenswürdigen Dienstleister~~
- §55 ~~•—sonstiges eIDAS-konformes Verfahren~~
- §56 ~~•—Verifikation durch den Herausgeber oder den Anbieter über dritten Kanal (z.B.~~
- §57 ~~sichere E-Mail, Telefon, Fax)~~

§58 ~~Die Bestätigung der Lieferadresse durch den Herausgeber kann durch die Bereitstellung~~

§59 ~~eines mit der Lieferadresse vorgefüllten Antrages erfolgen. Desweiteren kann dies über~~

§60 ~~einen dritten Kanal (z.B. sichere E-Mail, telefonische Auskunft) durch den~~

§61 ~~Kartenherausgeber erfolgen.~~

§62 ~~-~~

§63 ~~**Identifikationsverfahren bei Freischaltung:**~~

§64 ~~Sichere Identifikationsverfahren können im Rahmen der Freischaltung von Karten und~~

§65 ~~Zertifikaten sein:~~

- 866 ~~•—Einschreiben eigenhändig (oder gleichwertiges Verfahren)~~
- 867 ~~•—VideoIdent~~
- 868 ~~•—sonstiges eIDAS-konformes Verfahren~~
- 869 ~~•—Verifikation durch den Herausgeber oder den Anbieter über dritten Kanal (z.B.
870 sichere E-Mail, Telefon, Fax)~~
- 871 ~~•—starke Authentisierung mit QES-Zertifikat einer Vorgänger-Karte (nur im Falle
872 HBA)~~
- 873 ~~•—starke Authentisierung mit QES-Zertifikat einer mindestens gleichwertigen
874 anderen Karte~~

~~**A_20114 – Sichere Identifikationsverfahren in zwei von drei Schritten**~~

~~Ein Anbieter SMC-B und ein Anbieter HBA MUSS im Rahmen des sicheren Gesamtprozesses für die Kartenherausgabe mindestens in zwei der drei Prozessschritte (Beantragung, Auslieferung, Freischaltung) eines der dabei oben aufgeführten sicheren Identifikationsverfahren verwenden. [<=]~~

~~So ist eine Auslieferung der Karte auch an eine vertretende Person oder an eine alternative Lieferadresse möglich, die jeweils bei der Antragstellung benannt wurde, wenn bei den Prozessschritten Antragstellung und Freischaltung (Bestätigung) ein oben genanntes sicheres Identifikationsverfahren verwendet wird.~~

A_20115 - Herausgabe von Nachfolgekarten

Ein Anbieter HBA und Anbieter SMC-B MUSS sicherstellen, dass eine Herausgabe von Nachfolgekarten ohne erneute Identifizierung des Zertifikatsnehmers nicht möglich ist. [<=]

Die bereits ausgegebenen Karten können im Identifikationsverfahren bei der Bestellung von Nachfolgekarten im Rahmen der Antragsstellung verwendet werden, soweit technisch möglich. Hierbei muss sichergestellt sein, dass die Identifikation mittels der bestehenden Karte mindestens das Sicherheitsniveau gemäß A_20112-02 erreicht.

A_20116 - Sicherung eines Beantragungs-Portals

Wenn der Anbieter HBA und Anbieter SMC-B ein Online-Portal zur Beantragung, Freischaltung und Sperrung von Zertifikaten und Karten verwendet, MUSS er dieses gesichert und nach dem neuesten Stand der Technik bereitstellen. [<=]

4.3 Identifizierung und Authentifizierung von Anträgen auf Schlüsselerneuerung (Rekeying)

4.3.1 Identifizierung und Authentifizierung von routinemäßigen Anträgen zur Schlüsselerneuerung

GS-A_4192 - Prüfung der Berechtigung zur Antragstellung auf Schlüsselerneuerung

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN konkrete Prüfregele für die Berechtigung zur Antragsstellung auf Schlüsselerneuerung in ihrer Certificate Policy (CP)

907 bzw. ihrem Certification Practice Statement (CPS) definieren.
908 [<=]

909 **4.3.2 Identifizierung und Authentifizierung zur**
910 **Schlüsselerneuerung nach Sperrungen**

911 Siehe Abschnitt 4.2.3

912 **4.4 Identifizierung und Autorisierung von Sperranträgen**

913 **GS-A_4193 - Zuverlässige Identifizierung und Autorisierung des**
914 **Sperrantragstellers**

915 Die Registrierungsstellen der gematik Root-CA und eines TSP-X.509 nonQES MÜSSEN
916 eine zuverlässige Identifizierung und Autorisierung des Sperrantragstellers
917 gewährleisten, die sich an den Vorgaben des betreiberspezifischen Sicherheitskonzepts
918 orientiert.
919 [<=]

ENTWURF

920

5 Betriebliche Maßnahmen

921 5.1 Zertifikatsantrag durch TSP-X.509

922 GS-A_4194 - Identifikation des Antragstellers und Dokumentation bei der 923 Beantragung eines CA-Zertifikats

924 Die gematik Root-CA MUSS sicherstellen, dass der Zertifikatsantrag eines TSP-X.509
925 nonQES die zweifelsfreie Identifizierung des Antragstellers unterstützt und das Ergebnis
926 des Antragsprozesses dokumentieren.

927 [**<=**]

928 GS-A_4195 - Schriftform für Aufnahme eines Zertifikats in die TSL

929 TSP-X.509 nonQES MÜSSEN schriftlich die Aufnahme ihres CA-Zertifikats in die TSL
930 beantragen.

931 [**<=**]

932 GS-A_4196 - Vorlage zulassungsrelevanter Dokumentationen und des 933 Betriebskonzepts bei der gematik vor Aufnahme in die TSL

934 Der TSP-X.509 nonQES MUSS nach Aufforderung der gematik zulassungsrelevante
935 Dokumentationen und das Betriebskonzept zur Prüfung durch die gematik vorlegen,
936 bevor eine Aufnahme in die TSL erfolgt.

937 [**<=**]

938 5.1.1 Autorisierung für die Beantragung von Zertifikaten

939 GS-A_4199 - Berechtigung für Beantragung von CA-Zertifikaten

940 Ein TSP-X.509 nonQES MUSS festlegen, wer in seinem Namen einen Zertifikatsantrag
941 stellen darf und benennt diese Personen gegenüber der gematik Root-CA.

942 [**<=**]

943 5.1.2 Registrierungsprozess und Zuständigkeiten

944 GS-A_4201 - Dokumentation des Registrierungsprozesses

945 Die Registrierungsstellen einer gematik Root-CA und eines TSP-X.509 nonQES MÜSSEN
946 den Registrierungsprozess dokumentieren, der die Anforderungen der Identifikation des
947 Antragstellers erfüllt.

948 [**<=**]

949 Siehe Abschnitt 4.2.

950 **5.2 Verarbeitung des Zertifikatsantrags**

951 **5.2.1 Durchführung der Identifizierung und Authentifizierung**

952 **GS-A_4202 - Identifikation des Zertifikatsnehmers im Rahmen der**
953 **Registrierung**

954 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN den Zertifikatsnehmer und den
955 Antragsteller vor der Registrierung nach einem dokumentierten Prozess gemäß
956 Herausgeber-Policy identifizieren.

957 [\leq]

958 **GS-A_5083 - Zertifikatsantragstellung im Vier-Augen-Prinzip**

959 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN sicherstellen, dass die
960 Zertifikatseingangsdaten im Vier-Augen-Prinzip entgegengenommen werden und die
961 durchgeführten Prozessschritte bei der Antragstellung (z. B. Identifizierung und
962 Authentifizierung von Zertifikatsantragstellern und Prüfung der Autorisierung)
963 protokolliert werden.

964 [\leq]

965 **5.2.2 Annahme oder Ablehnung von Zertifikatsanträgen**

966 **GS-A_4203 - Dokumentationspflichten für die Beantragung von Zertifikaten**

967 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN sicherstellen, dass das
968 Vorgehen zur Annahme oder Ablehnung eines Zertifikatsantrages vollständig
969 dokumentiert wird und eine Annahme nur für identifizierte Antragsteller mit berechtigtem
970 Antrag erfolgen darf.

971 [\leq]

972 **5.2.3 Fristen für die Bearbeitung von Zertifikatsanträgen**

973 Keine Vorgaben

974 **5.3 Zertifikatsausgabe**

975 Ausgabe- und Ausstellungsprozess für ein TSP-Zertifikat sind unmittelbar miteinander
976 verbunden. Für Zertifikate für Zertifikatsnehmer sind dieses getrennte Prozesse.

977 **5.3.1 Ausgabe eines Zertifikats für einen nachgeordneten TSP**
978 **(TSP-X.509 nonQES)**

979 Die gematik Root-CA erzeugt im Rahmen ihrer Verpflichtungen, nach Vorliegen eines
980 vollständigen und geprüften Antrags und nach erfolgter Identifizierung Zertifikate für ihre
981 nachgeordneten TSP-X.509 nonQES.

982 **GS-A_4204 - Bearbeitung von Zertifikatsanträgen eines TSP-X.509 nonQES**
983 **durch die gematik Root-CA**

984 Die gematik Root-CA MUSS bei der Bearbeitung eines durch den nachgeordneten TSP-
985 X.509 nonQES korrekt signierten Zertifikatsantrages sicherstellen, dass

986 (a) der Antrag hinsichtlich der Vollständigkeit kontrolliert und die Integrität mit dem

987 vorgelegten öffentlichen Signaturschlüssel geprüft wird,
988 (b) die vertretende Person des TSP-X.509 nonQES sicher authentifiziert wird; hierfür
989 kommt alternativ ein persönliches Erscheinen, das Postident-Verfahren oder eine
990 qualifizierte Signatur in Betracht.
991 [\leq]

992 **GS-A_4206 - Prüfung auf Korrektheit des Schlüsselpaars eines TSP-X.509**
993 **nonQES**

994 Die gematik Root-CA MUSS bei der Erzeugung von Zertifikaten für einen TSP-X.509
995 nonQES sicherstellen, dass
996 (a) der dabei zertifizierte öffentliche Schlüssel authentisch ist und
997 (b) der TSP-X.509 nonQES den zugehörigen privaten Schlüssel besitzt.
998 [\leq]

999 **5.3.2 Erstellen eines TSP-Zertifikats (self signed Root)**

1000 Für die Ausgabe gelten die gleichen Sicherheitsbedingungen wie für die Ausgabe von
1001 TSP-X.509 nonQES-Zertifikaten.

1002 **5.3.3 Ausgabe eines Zertifikats für Zertifikatsnehmer (an**
1003 **Endnutzer)**

1004 **GS-A_4207 - Vorgaben für die Ausgabe von Endnutzerzertifikaten**

1005 Ein TSP-X.509 nonQES MUSS die Anforderungen an die Ausgabe von Zertifikaten für
1006 Zertifikatsnehmer in seinem CPS beschreiben.
1007 [\leq]

1008 **5.3.4 Aktionen des TSP-X.509 nonQES bei der Ausgabe von**
1009 **Zertifikaten**

1010 **GS-A_4208 - Ausgabe von Zertifikaten**

1011 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN sicherstellen, dass eine
1012 Ausgabe eines Zertifikats nur dann erfolgen kann, wenn der Zertifikatsantrag gültig ist.
1013 [\leq]

1014 **GS-A_4209 - Sicherstellung der Verbindung von Zertifikatsnehmer und privatem**
1015 **Schlüssel**

1016 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN die eindeutige Verbindung von
1017 Zertifikatsnehmer und privatem Schlüssel sicherstellen.
1018 [\leq]

1019 **GS-A_4394 - Dokumentation der Zertifikatsausgabeprozesse**

1020 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN die Aktionen bei den
1021 Zertifikatsausgabeprozessen und die Benachrichtigung des Zertifikatsnehmers über die
1022 Ausgabe seiner Zertifikate dokumentieren.
1023 [\leq]

1024 **GS-A_4906 - Zuordnung von Schlüsseln zu Identitäten**

1025 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN sicherstellen, dass ein
1026 Schlüssel nicht zwei verschiedenen Identitäten zugeordnet wird.
1027 [\leq]

1028 **5.3.5 Benachrichtigung des Zertifikatsnehmers über die Ausgabe**
1029 **des Zertifikats**

1030 **GS-A_4395 - Benachrichtigung des Zertifikatsnehmer**

1031 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN den Zertifikatsnehmer über die
1032 Ausgabe seiner Zertifikate informieren.

1033 [\leq]

1034 **5.4 Zertifikatsannahme**

1035 Ein Zertifikat gilt als angenommen, wenn der gesamte Prozess für Antragstellung,
1036 Ausstellung des Zertifikats und Zertifikatsausgabe erfolgreich durchlaufen und von der
1037 gematik Root-CA oder vom TSP-X.509 nonQES geprüft ist.

1038 **5.4.1 Verhalten für eine Zertifikatsannahme**

1039 **GS-A_4210 - Dokumentation der Annahme eines Zertifikatsantrags und der**
1040 **sicheren Ausgabe des Zertifikats**

1041 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN den Prozess für die sichere
1042 Ausgabe und die Bedingungen, die zu einer Annahme des Zertifikats führen,
1043 dokumentieren.

1044 [\leq]

1045 **5.4.2 Veröffentlichung des TSP-Zertifikats**

1046 **GS-A_4211 - Bereitstellung von CA-Zertifikaten bei Aufnahme in die TSL**

1047 Der TSP-X.509 nonQES MUSS seine CA-Zertifikate im Rahmen der Aufnahme in die TSL
1048 dem Anbieter des TSL-Dienstes zur Verfügung stellen.

1049 [\leq]

1050 **5.4.3 Benachrichtigung anderer Zertifikatsnutzer über die**
1051 **Zertifikatsausgabe**

1052 Keine Vorgaben

1053 **5.5 Verwendung des Schlüsselpaars und des Zertifikats**

1054 **5.5.1 Verwendung des privaten Schlüssels und des Zertifikats**
1055 **durch den Zertifikatsnehmer**

1056 **GS-A_4212 - Verwendung des privaten Schlüssels durch den Zertifikatsnehmer**

1057 Ein TSP-X.509 nonQES MUSS die Verantwortlichkeiten des Zertifikatsnehmers
1058 dokumentieren und dem Zertifikatsnehmer mitteilen, dass der private Schlüssel nur für
1059 Anwendungen benutzt werden darf, die in Übereinstimmung mit den im
1060 Endnutzerzertifikat angegebenen Nutzungsarten (*keyUsage*) stehen.

1061 [\leq]

1062 **GS-A_4213 - Zulässige Nutzungsarten**

1063 Ein TSP-X.509 nonQES DARF NICHT andere Nutzungsarten für Endbenutzerzertifikate als
1064 die nachfolgend aufgeführten unterstützen:

1065 (a) Authentifizierung von Benutzer- oder Anwendungsdaten (Nutzungsart
1066 *digitalSignature*),

1067 (b) Entschlüsselung von Benutzer- oder Anwendungsdaten oder von symmetrischen
1068 Schlüsseln, welche in dem so genannten Hybridverfahren für die Verschlüsselung solcher
1069 Daten dienen (Nutzungsarten *dataEncipherment* und *keyEncipherment* für
1070 RSA), (Nutzungsart *keyAgreement* für ECDSA)

1071 (c) Kennzeichnung der Verbindlichkeit (Nutzungsart *nonRepudiation*) einer elektronischen
1072 Signatur durch den Zertifikatsnehmer

1073 (d) Authentifizierung und Verschlüsselung von symmetrischen Schlüsseln für AUT- oder
1074 AUT_ALT-Zertifikate im Anwendungskontext TLS (Nutzungsarten *digitalSignature* und
1075 *keyEncipherment* für RSA), (Nutzungsart *digitalSignature* für ECDSA).[<=]

1076 **5.5.2 Verwendung des öffentlichen Schlüssels und des Zertifikats**
1077 **durch Zertifikatsnutzer**

1078 **GS-A_4214 - Veröffentlichung der öffentlichen Schlüssel durch den TSP-X.509**
1079 **nonQES**

1080 Der TSP-X.509 nonQES DARF NICHT den Schlüssel eines Zertifikatsnehmers
1081 veröffentlichen, sofern der Zertifikatsnehmer der Veröffentlichung nicht zugestimmt hat.
1082 [<=]

1083 **5.6 Zertifikatserneuerung**

1084 Die Erneuerung von Zertifikaten ist in der Telematikinfrastuktur nicht vorgesehen.

1085 **GS-A_4348 - Verbot der Erneuerung von Zertifikaten**

1086 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES DÜRFEN NICHT Zertifikate erneuern.
1087 [<=]

1088 **5.7 Zertifizierung nach Schlüsselerneuerung**

1089 **GS-A_4215 - Bedingungen für eine Zertifizierung nach Schlüsselerneuerung**

1090 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN Bedingungen beschreiben,
1091 unter welchen Umständen ein neu erzeugtes Schlüsselpaar zusammen mit den bisherigen
1092 Nutzerdaten zertifiziert wird. Mögliche Voraussetzungen sind:

1093 a) Zertifikatsrücknahme aufgrund einer Schlüsselkompromittierung,

1094 b) Ablauf des bestehenden Zertifikats,

1095 c) Ablauf des Schlüssels, oder der Schlüsselparameter.

1096 [<=]

1097 Keine Vorgaben bestehen für die Abschnitte

1098 • Autorisierung von Zertifikatsanträgen für Schlüsselerneuerungen

1099 • Bearbeitung von Zertifikatsanträgen für Schlüsselerneuerungen

1100 • Benachrichtigung des Zertifikatsnehmers über die Ausgabe eines

1101 Nachfolgezertifikats

- 1102 • Verhalten für die Annahme von Zertifikaten für Schlüsselerneuerungen
- 1103 • Veröffentlichung von Zertifikaten für Schlüsselerneuerungen
- 1104 • Benachrichtigung anderer Zertifikatsnehmer über die Ausgabe eines
- 1105 Nachfolgezertifikats

1106 **5.8 Zertifikatsänderung**

1107 **5.8.1 Bedingungen für eine Zertifikatsänderung**

1108 In der TI ist eine Zertifikatsänderung nicht vorgesehen. Die Kapitel 5.8.1 bis 5.8.7 sind
1109 hier aufgeführt um die Vorgaben aus RFC3647 zu erfüllen und die dort vorgegebene
1110 Struktur nicht zu brechen.

1111 **5.8.2 Autorisierung einer Zertifikatsänderung**

1112 In der TI ist eine Zertifikatsänderung nicht vorgesehen. Die Kapitel 5.8.1 bis 5.8.7 sind
1113 hier aufgeführt um die Vorgaben aus RFC3647 zu erfüllen und die dort vorgegebene
1114 Struktur nicht zu brechen.

1115 **5.8.3 Bearbeitung eines Antrags auf Zertifikatsänderung**

1116 In der TI ist eine Zertifikatsänderung nicht vorgesehen. Die Kapitel 5.8.1 bis 5.8.7 sind
1117 hier aufgeführt um die Vorgaben aus RFC3647 zu erfüllen und die dort vorgegebene
1118 Struktur nicht zu brechen.

1119 **5.8.4 Benachrichtigung des Zertifikatsnehmers über die Ausgabe 1120 eines neuen Zertifikats**

1121 In der TI ist eine Zertifikatsänderung nicht vorgesehen. Die Kapitel 5.8.1 bis 5.8.7 sind
1122 hier aufgeführt um die Vorgaben aus RFC3647 zu erfüllen und die dort vorgegebene
1123 Struktur nicht zu brechen.

1124 **5.8.5 Verhalten für die Annahme einer Zertifikatsänderung**

1125 In der TI ist eine Zertifikatsänderung nicht vorgesehen. Die Kapitel 5.8.1 bis 5.8.7 sind
1126 hier aufgeführt um die Vorgaben aus RFC3647 zu erfüllen und die dort vorgegebene
1127 Struktur nicht zu brechen.

1128 **5.8.6 Veröffentlichung der Zertifikatsänderung**

1129 In der TI ist eine Zertifikatsänderung nicht vorgesehen. Die Kapitel 5.8.1 bis 5.8.7 sind
1130 hier aufgeführt um die Vorgaben aus RFC3647 zu erfüllen und die dort vorgegebene
1131 Struktur nicht zu brechen.

1132 **5.8.7 Benachrichtigung anderer Zertifikatsnutzer über die Ausgabe**
1133 **eines neuen Zertifikats**

1134 In der TI ist eine Zertifikatsänderung nicht vorgesehen. Die Kapitel 5.8.1 bis 5.8.7 sind
1135 hier aufgeführt um die Vorgaben aus RFC3647 zu erfüllen und die dort vorgegebene
1136 Struktur nicht zu brechen.

1137 **5.8.8 Sperrung und Suspendierung von Zertifikaten**

1138 Suspendierungen (vorübergehende Sperrungen) von Zertifikaten werden für
1139 Endanwenderzertifikate der Typen AUT, ENC, AUTN und ENCV auf der eGK auf Grundlage
1140 des Bestandsschutzes vorgesehen. Für das optional auf der eGK befindliche QES-
1141 Zertifikat und die AUT_ALT-Zertifikate der alternativen Versichertenidentitäten ist eine
1142 Suspendierung/Desuspendierung nicht möglich (siehe auch [gemKPT_PKI_TIP# 2.9.1]).

1143 **5.8.9 Bedingungen für eine Sperrung**

1144 **GS-A_4218 - Beschreibung der Bedingungen für die Sperrung eines**
1145 **Anwenderzertifikats**

1146 Der TSP-X.509 nonQES MUSS Bedingungen beschreiben, unter welchen Umständen eine
1147 Sperrung eines Anwenderzertifikates durchgeführt wird.
1148 [\leq]

1149 **GS-A_4219-01GS-A_4219 - Sperrung von Anwenderzertifikaten**

1150 Ein TSP-X.509 nonQES MUSS für die von ihm herausgegebenen Anwenderzertifikate
1151 Sperraufträge umsetzen, unter Anwendung der Berechtigungen gemäß
1152 Tab_PKI_305 sowie nach Authentifizierung und Berechtigungsprüfung der
1153 beauftragenden Person oder Organisationseinheit.
1154

1155 **Tabelle 1: Tab_PKI_305 Übersicht der PKI-spezifischen Sperrgründe**

Sperrberechtigte Stellen *)	Zertifikate der Kartenarten								
			HB A	SM C-B	SM C-B	SMCS M-B	SM C-B		
Prüfkarte eGK	eGK**)	non-QES	LEI	ORG	KTR / KTR Adv	KTR - Adv	gSM C-K	FD / ZD	
LE			1a	1a					
med. Institution				1a					
Hersteller							1b		
Anbieter **)									1b, 3

Herausgebende LEO(Kartenherausgeber **) ****)			2,5	2,5	2				
Zertifikatsnehmende LEO ****)					1a				
GKV-Spitzenverband **)					1a	2			
KTR **)		1a, 2				1a	2		
gematik	1a		3	3	3	3		1c,3	1c,3

- 1156 1a) Jederzeit ohne Angabe von Gründen
 1157 1b) Eventgetriggert im Rahmen eines definierten Incident-Prozesses mit den
 1158 zuständigen und betroffenen Parteien
 1159 1c) Jederzeit ohne Angabe von Gründen für Zertifikate, die für den Produkttyp
 1160 Service Monitoring erstellt wurden
 1161 2) Wegfall oder Entzug geforderter Eigenschaften des Antragstellers gemäß
 1162 Ausgabepolicy
 1163 3) Wegfall oder Entzug geforderter Eigenschaften des TSP gemäß gematik-
 1164 Zulassung
 1165 5) Wegfall oder Entzug geforderter Eigenschaften des VDA/TSP gemäß Sektor-
 1166 Zulassung
 1167
 1168 *) Berechtigung für organisatorische Sperrungen gilt nur für den jeweiligen
 1169 Herausgeber der Zertifikate
 1170 **) In herausgeberspezifischen Policies können weitere Sperrgründe definiert sein.
 1171 ***) incl. alternative Versichertenidentitäten
 1172 ****) Wenn bei einer SMC-B ORG die herausgebende LEO identisch mit der
 1173 zertifikatsnehmenden LEO ist, so kann sie ihre eigenen Zertifikate jederzeit ohne
 1174 Angabe von Gründen sperren. [<=]

1175 Die Bedingungen für die Suspendierung/Desuspendierung von Anwenderzertifikaten der
 1176 Typen AUT, ENC, AUTN und ENCV auf der eGK sind im Abschnitt 5.8.21 beschrieben.

1177 Die maximale Dauer von Suspendierungen ist aus Abschnitt 5.8.24 zu entnehmen.

1178 **GS-A_4221 - Anzeige der Kompromittierung des privaten Signaturschlüssels**
 1179 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN die Kompromittierung ihres
 1180 privaten Signaturschlüssels der gematik unverzüglich anzeigen.
 1181 [<=]

1182 **GS-A_4222 - Beschreibung der Bedingungen für die Sperrung des Zertifikat**
1183 **eines TSP-X.509 nonQES**

1184 Die gematik Root-CA MUSS Bedingungen beschreiben, unter welchen Umständen eine
1185 Sperrung des Zertifikats eines TSP-X.509 nonQES durchgeführt wird.
1186 [**<=**]

1187 **GS-A_4223 - Obligatorische Gründe für die Sperrung des Zertifikats eines TSP-**
1188 **X.509 nonQES durch die gematik Root-CA**

1189 Die gematik Root-CA MUSS das Zertifikat eines TSP-X.509 nonQES sperren, wenn
1190 a) nach dem Wirksamwerden der Kündigung des Vertrages durch eine der
1191 Vertragsparteien die Deaktivierung des zugehörigen privaten Schlüssels nicht
1192 gewährleistet werden kann,
1193 b) der TSP-X.509 nonQES die Sperrung seines Zertifikats beantragt, c) der geheime
1194 Signaturerstellungsschlüssel nicht mehr verfügbar ist oder kompromittiert wurde,
1195 d) das Zertifikat des TSP-X.509 nonQES Angaben enthält, die nicht oder nicht mehr
1196 gültig sind,
1197 e) erhebliche Schwächen (nach Einschätzung des BSI) eines verwendeten
1198 Kryptoalgorithmus samt zugehörigem Schlüssel bekannt werden oder
1199 f) erhebliche Schwächen (nach Einschätzung des BSI) der eingesetzten Hard- oder
1200 Software bekannt werden.
1201 [**<=**]

1202 **GS-A_4349 - Obligatorische Gründe für die Sperrung eines selbst signierten**
1203 **Zertifikats eines TSP-X.509 nonQES**

1204 Ein TSP-X.509 nonQES MUSS ein selbst signiertes Zertifikat der eigenen CA sperren,
1205 wenn
1206 a) nach dem Wirksamwerden der Kündigung des Vertrages durch eine der
1207 Vertragsparteien die Deaktivierung des zugehörigen privaten Schlüssels nicht
1208 gewährleistet werden kann,
1209 b) der geheime Signaturerstellungsschlüssel nicht mehr verfügbar ist oder
1210 kompromittiert wurde,
1211 c) das Zertifikat des TSP-X.509 nonQES Angaben enthält, die nicht oder nicht mehr gültig
1212 sind,
1213 d) erhebliche Schwächen (nach Einschätzung des BSI) eines verwendeten
1214 Kryptoalgorithmus samt zugehörigem Schlüssel bekannt werden oder
1215 e) erhebliche Schwächen (nach Einschätzung des BSI) der eingesetzten Hard- oder
1216 Software bekannt werden.
1217 [**<=**]

1218 **GS-A_4224 - Optionale Gründe für die Sperrung des Zertifikats eines TSP-X.509**
1219 **nonQES**

1220 Die gematik Root-CA KANN das Zertifikat eines TSP-X.509 nonQES sperren, wenn der
1221 TSP-X.509 nonQES seinen vertraglichen Verpflichtungen in wesentlichen Punkten nicht
1222 nachkommt.
1223 [**<=**]

1224 **5.8.10 Autorisierung der Sperrung eines Endanwenderzertifikats**

1225 **GS-A_4225 - Festlegung eines Sperrberechtigten für Endanwenderzertifikate**

1226 Der TSP-X.509 nonQES MUSS in seinem CPS beschreiben, wer Sperrberechtigter ist und
1227 sicherstellen, dass nur Sperrberechtigte eine Sperrung von Endanwenderzertifikaten
1228 vornehmen dürfen.
1229 [**<=**]

1230 Grundsätzlich sind immer der Zertifikatsnehmer und der ausstellende TSP-X.509 nonQES
1231 Sperrberechtigte.

1232 **5.8.11 Verfahren für einen Sperrantrag**

1233 **GS-A_4226 - Verfahren für einen Sperrantrag**

1234 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN ein Verfahren für einen
1235 Sperrantrag definieren und dokumentieren, welches folgende Schritte umfasst:
1236 (a) Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN den Sperrantragsteller
1237 hinreichend identifizieren und seine Sperrberechtigung entsprechend dem CPS der
1238 gematik Root-CA bzw. des TSP-X.509 nonQES legitimieren.
1239 (b) Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN den Sperrantragsteller auf
1240 die Konsequenzen einer Sperrung hinweisen.
1241 (c) Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN den Zertifikatsnehmer über
1242 die Sperrung seines Zertifikats informieren.
1243 [\leq]

1244 **5.8.12 Fristen für einen Sperrantrag**

1245 **GS-A_4227 - Dokumentation der Fristen für einen Sperrantrag**

1246 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES SOLLEN Fristen für einen Sperrantrag
1247 gegenüber dem Zertifikatsnehmer dokumentieren.
1248 [\leq]

1249 **5.8.13 Fristen/Zeitspanne für die Bearbeitung des Sperrantrags**

1250 **GS-A_4228 - Unverzügliche Bearbeitung eines Sperrantrags**

1251 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN eine Zertifikatssperrung nach
1252 Antragstellung zu den allgemeinen Geschäftszeiten unverzüglich durchführen.
1253 [\leq]

1254 **5.8.14 Verfügbare Methoden zum Prüfen von Sperrinformationen**

1255 **GS-A_4229 - Methoden zum Prüfen von Sperrinformationen**

1256 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN die verfügbaren Methoden
1257 zum Prüfen von Sperrinformationen definieren, die den Konformitätskriterien der gematik
1258 entsprechen.
1259 [\leq]

1260 **5.8.15 Aktualisierung und Veröffentlichung von Sperrlisten (CRL)**

1261 Die CRL für VPN-Zugangsdienstzertifikate wird mindestens einmal täglich aktualisiert und
1262 unmittelbar darauf im Internet zum Download bereitgestellt.

1263 **5.8.16 Gültigkeitsdauer von Sperrlisten (CRL)**

1264 CRL für VPN-Zugangsdienstzertifikate der TI werden mit einer Gültigkeitsdauer von 7
1265 Tagen ab Erstellungszeitpunkt ausgestellt.

1266 **5.8.17 Online-Verfügbarkeit von Sperrinformationen**

1267 **GS-A_4230 - Gewährleistung der Online-Verfügbarkeit von Sperrinformationen**
1268 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN Sperrinformationen online zur
1269 Verfügung stellen und die Verfügbarkeit dieser Online-Dienstleistung im Certification
1270 Practice Statement dokumentieren.
1271 [\leq]

1272 **5.8.18 Anforderungen zur Online-Prüfung von Sperrinformationen**

1273 **GS-A_4231 - Anforderungen zur Online-Prüfung von Sperrinformationen**
1274 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN gegenüber den
1275 Zertifikatsnutzern eine Beschreibung des Nutzens und der Notwendigkeit einer Online-
1276 Prüfung abgeben.
1277 [\leq]

1278 **5.8.19 Andere Formen zur Anzeige von Sperrinformationen**

1279 **GS-A_4232 - Informationspflicht der gematik Root-CA bei Sperrung der**
1280 **Zertifikats eines TSP-X.509 nonQES**
1281 Die gematik Root-CA MUSS sicherstellen, dass die gematik unverzüglich über die
1282 Sperrung des Zertifikats eines TSP-X.509 nonQES informiert wird.
1283 [\leq]

1284 Die gematik informiert dann die anderen TSP-X.509 nonQES (Teilnehmer der TSL) und
1285 veranlasst die unverzügliche Aktualisierung der TSL. Über weitere Maßnahmen wird im
1286 Einzelfall entschieden.

1287 **5.8.20 Spezielle Anforderungen bei Kompromittierung des privaten**
1288 **Schlüssels**

1289 Keine Vorgaben

1290 **5.8.21 Bedingungen für eine Suspendierung (Endanwender)**

1291 Suspendierung ist in der TI nur für eGK-Zertifikate erlaubt. Diese Erlaubnis bezieht sich
1292 nicht auf die Zertifikate der alternativen Versichertenidentitäten. Siehe dazu auch
1293 [gemSpec_PKI#GS-A_4965].

1294 **GS-A_4233 - Zertifikatsuspendierung für Kartenzertifikate**
1295 Der zuständige Kartenherausgeber MUSS Bedingungen beschreiben, unter welchen
1296 Umständen und durch wen eine Zertifikatssperrung und ggf. eine
1297 Zertifikatssuspendierung durchgeführt wird.
1298 [\leq]

1299 **GS-A_4234 - Zusammenhang zwischen Zertifikatssperrung und -suspendierung**

1300 Ein TSP-X.509 nonQES (eGK) KANN eine Suspendierung anstelle einer Sperrung durch
1301 den Sperrberechtigten des Zertifikats einer eGK unterstützen, falls
1302 a) der Versicherte seine eGK verloren hat,
1303 b) die eGK des Versicherten entwendet wurde
1304 und in beiden Fällen eine Wiederbeschaffung der eGK mitsamt Zertifikaten möglich

1305 erscheint.

1306 [\leq]

1307 Siehe auch Abschnitt 5.8.23.

1308 **5.8.22 Autorisierung für eine Suspendierung**

1309 **GS-A_4235 - Festlegung zu Verantwortlichkeit für Suspendierung**

1310 Der TSP-X.509 nonQES (eGK) MUSS, falls er Zertifikatssuspendierung unterstützt, in
1311 seinem CPS festlegen, dass nur Sperrberechtigte eine Suspendierung vornehmen dürfen.
1312 Grundsätzlich sind immer der Zertifikatsnehmer und der ausstellende TSP-X.509 nonQES
1313 Sperrberechtigte.

1314 [\leq]

1315 **5.8.23 Verfahren für Anträge auf Suspendierung**

1316 **GS-A_4236 - Verfahren für Anträge auf Suspendierung**

1317 Der TSP-X.509 nonQES (eGK) MUSS, falls er Zertifikatssuspendierung unterstützt, in
1318 seinem CPS Verfahren für Anträge auf Suspendierung definieren; dies umfasst,
1319 a) dass der Antragsteller durch den TSP-X.509 nonQES hinreichend identifiziert werden
1320 und seine Berechtigung zur Suspendierung legitimieren muss,

1321 b) dass der TSP-X.509 nonQES den Antragsteller auf die Konsequenzen einer
1322 Suspendierung hinweisen muss und

1323 c) dass der Zertifikatsnehmer über die Suspendierung seines Zertifikats informiert wird.

1324 [\leq]

1325 **5.8.24 Begrenzungen für die Dauer von Suspendierungen** 1326 **(Endanwender)**

1327 **GS-A_4237 - Festlegung zu maximaler Dauer von Suspendierungen**

1328 Ein TSP-X.509 nonQES (eGK) MUSS, falls er Zertifikatssuspendierung unterstützt, für
1329 Zertifikate der eGK eine durch die Kartenherausgeber frei wählbare, gemeinsame
1330 Festlegung der maximalen Dauer einer Suspendierung bis zu maximal 14 Tagen
1331 unterstützen.

1332 [\leq]

1333 Die maximale Dauer von Suspendierungen ist auf 14 Tagen begrenzt. Ist das
1334 suspendierte Zertifikat nicht innerhalb dieser Frist wieder aktiviert worden
1335 (Desuspendierung), wird es automatisch gesperrt.

1336 **5.9 Statusabfragedienst für Zertifikate**

1337 **5.9.1 Funktionsweise des Statusabfragedienstes**

1338 **GS-A_4238 - Funktionsbeschreibung des Statusabfragedienstes**

1339 Ein TSP-X.509 nonQES MUSS die Funktionsweise des Statusabfragedienstes im
1340 Certification Practice Statement beschreiben, welcher den Konformitätskriterien der
1341 gematik für OCSP-Responder entspricht.

1342 [\leq]

1343 **5.9.2 Verfügbarkeit des Statusabfragedienstes**

1344 Die Anforderungen an die Verfügbarkeit und Performance des Statusabfragedienstes
1345 eines TSP-X.509 nonQES werden in [gemSpec_Perf] beschrieben.

1346 **5.9.3 Optionale Leistungen**

1347 Keine Vorgaben

1348 **5.10 Kündigung durch den Zertifikatsnehmer**

1349 **GS-A_4241 - Sperrung von Zertifikaten bei Kündigung durch den**
1350 **Zertifikatsnehmer**

1351 Der TSP-X.509 nonQES MUSS im Fall einer Kündigung durch den Zertifikatsnehmer die
1352 Sperrung des Zertifikates am Ende der Kündigungsfrist durchführen.
1353 [\leq]

1354 **5.11 Schlüssel hinterlegung und Wiederherstellung**

1355 **5.11.1 Bedingungen und Verfahren für die Hinterlegung und**
1356 **Wiederherstellung privater CA-Schlüssel**

1357 **GS-A_5075 - Schlüsselbackup bei der gematik**

1358 Der Anbieter der gematik Root-CA MUSS im Rahmen des mit dem BSI im Kontext CVC-
1359 Root-CA abgestimmten Konzepts "Verfahren zur Sicherung der CVC-Root-CA" die im
1360 Konzept definierten Mitwirkungspflichten erfüllen. Er muss im Rahmen des Konzeptes das
1361 für das Erzeugen von X.509-Sub-CA-Zertifikaten verwendete Schlüsselpaar für die
1362 Übergabe an die gematik exportieren.
1363 [\leq]

1364 **GS-A_4242 - Dokumentationspflicht für Prozesse der Schlüssel hinterlegung**

1365 Im Fall einer Schlüssel hinterlegung von Root- bzw. CA-Schlüsseln MÜSSEN die gematik
1366 Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES die Prozesse der Schlüssel hinterlegung, die dem
1367 betreiberspezifischen Sicherheitskonzept und dem aktuellen Stand der Technik
1368 entsprechen, dokumentieren.
1369 [\leq]

1370 **GS-A_4396 - Speicherung hinterlegter Root- und CA-Schlüssel**

1371 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN für die Schlüssel hinterlegung
1372 von Root- bzw. CA-Schlüsseln ein geeignetes HSM verwenden.
1373 [\leq]

1374 Anforderungen an Standards und Sicherheitsmaßnahmen für kryptographische Module
1375 sind im Abschnitt 7.2.1 enthalten.

1376 **5.11.2 Bedingungen und Verfahren für die Hinterlegung und**
1377 **Wiederherstellung von Sitzungsschlüsseln**

1378 Keine Vorgaben

1379 **5.12 Grundlagen für die Sicherheit der Zertifikatserstellung**

1380 **5.12.1 Technische Vorgaben**

1381 Die technischen Vorgaben für die Erstellung von Zertifikaten wurden in dieser Version des
1382 Dokuments in den Abschnitt 7.1.1 verschoben.

1383 **5.12.2 Organisatorische Vorgaben**

1384 **GS-A_4245 - Anzeige von Änderung an der Gesellschafterstruktur des** 1385 **Betreibers**

1386 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN jede wesentliche Änderung an
1387 ihrer Gesellschafterstruktur und jede Änderung an der Gesellschaftsform unverzüglich der
1388 gematik anzeigen.

1389 [\leq]

1390 **GS-A_4246 - Bereitstellung aktueller Liste registrierter TSP**

1391 Die gematik Root-CA MUSS zu jedem Zeitpunkt über eine aktuelle Liste der bei ihm
1392 registrierten TSP-X.509 nonQES verfügen und diese Liste initial und nach jeder erfolgten
1393 Änderung der gematik zur Verfügung stellen.

1394 [\leq]

1395 **GS-A_4247 - Obligatorische Vorgaben für das Rollenkonzept**

1396 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN das Rollenkonzept der
1397 übergeordneten Certificate Policy umsetzen und die operative Umsetzung der Vorgaben
1398 im Rahmen ihres betreiberspezifischen Sicherheitskonzepts darlegen.

1399 [\leq]

1400 **GS-A_4248 - Bereitstellung der Protokollierungsdaten**

1401 Auf Antrag MÜSSEN die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES der gematik
1402 Einblick in die revisions sichere Protokollierung der Zertifikatserzeugung im Kontext der TI
1403 gewähren.

1404 [\leq]

1405 **5.12.3 Betriebliche Vorgaben**

1406 **GS-A_4249 - Standort für Backup-HSM**

1407 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN das Backup-HSM an einem
1408 sicheren Ort außerhalb des primären Standorts aufbewahren.

1409 [\leq]

1410 **GS-A_4250 - Verwendung des Backup-HSM gemäß Vier-Augen-Prinzip**

1411 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN in ihrem betreiberspezifischen
1412 Sicherheitskonzept beschreiben, wie sichergestellt wird, dass ein Zugriff auf das Backup-
1413 HSM und sein Freischalten im Rahmen des Einbringens in das eigentliche
1414 Produktivsystem nur unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips möglich ist.

1415 [\leq]

1416 **GS-A_4251 - Backup-Konzept**

1417 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN für die im Rahmen des
1418 Betriebs benötigte Hardware, Software und den Datenbestand ein Backup-Konzept
1419 erstellen und umsetzen.

1420 [\leq]

1421 **GS-A_5123 - Verfahrensbeschreibung Datensicherung der gematik Root-CA**

1422 Die gematik Root-CA MUSS eine Verfahrensbeschreibung zur Datensicherung des
1423 gematik-Root-CA-Schlüsselpaars erstellen und mit der gematik abstimmen. Die
1424 Verfahrensbeschreibung beinhaltet mindestens die folgenden Punkte:

1425 Beschreibung des zu sichernden Schlüsselmaterials

1426 Erzeugung

1427 Speicherung

1428 Lagerung

1429 (Wieder-) Einbringung

1430 Organisatorische Maßnahmen

1431 Beteiligte Rollen

1432 Übergabe des Schlüsselmaterials zur Datensicherung bei der gematik

1433 [\leq]

1434 **GS-A_4252 - Besetzung von Rollen und Informationspflichten**

1435 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN eine Rollenzuordnung nach
1436 den Vorgaben der übergreifenden Certificate Policy derart umsetzen, dass zu jeder der
1437 relevanten Rollen mindestens ein verantwortlicher Mitarbeiter sowie ein Stellvertreter
1438 benannt werden und die Rollenzuordnung initial und fortlaufend bei Änderungen der
1439 gematik mitgeteilt wird.

1440 [\leq]

1441 Siehe Kapitel 6.2.1 und 6.2.2.

1442 **GS-A_4253 - Durchgängige Verfügbarkeit spezifischer Rollen**

1443 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN eine Rollenzuordnung derart
1444 umsetzen, dass zu jedem Zeitpunkt der festgelegten Betriebszeit für jede der relevanten
1445 Rollen mindestens ein für diese Rolle verantwortlicher Mitarbeiter bzw. sein Stellvertreter
1446 kurzfristig erreichbar sind.

1447 [\leq]

1448 Siehe Kapitel 6.2.1 und 6.2.2.

1449 **GS-A_4254 - Rollenzuordnung unter Wahrung der Vier-Augen-Prinzips**

1450 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN bei der Zuordnung von Rollen
1451 zu Personen gewährleisten, dass eine einzelne Person nicht zwei miteinander
1452 unverträgliche Rollen ausübt und somit Zugriffe auf das HSM unter Umgehung des Vier-
1453 Augen-Prinzips für diese einzelne Person ermöglicht werden. [\leq]

1454 Siehe Kapitel 6.2.2.

1455 **GS-A_4255 - Nutzung des HSM im kontrollierten Bereich**

1456 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN sicherstellen, dass das zu
1457 realisierende System einschließlich der HSM in einem kontrollierten Bereich der
1458 Betriebsstätte untergebracht ist und dass der Zugang zu diesem Bereich nur für
1459 berechnigte Personen möglich ist.

1460 [\leq]

1461

1462 **GS-A_4256 - Zugang zu Systemen für die Zertifikatserzeugung**

1463 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN im Rahmen der
1464 Zugangskontrolle gewährleisten, dass den Mitarbeitern der gematik bzw. durch die
1465 gematik beauftragten Personen nach Ankündigung (ggf. in Begleitung eines Mitarbeiters
1466 des Betreibers der gematik Root-CA oder des TSP-X.509 nonQES) Zugang zu den für die
1467 Zertifikatserzeugung im Kontext der TI-relevanten Systemen gewährt wird und genaue
1468 Regelungen (Vorlaufzeit für die Ankündigung, Mitteilung der berechtigten Personen)

1469 festlegen.
1470 [\leq]

ENTWURF

1471

6 Allgemeine Sicherheitsmaßnahmen

1472

GS-A_4259 - Vorgaben für die informationstechnische Trennung sicherheitskritischer Bestandteile der Systemumgebung

1473

1474

1475

1476

1477

1478

1479

1480

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN sicherheitskritische Bestandteile der Systemumgebung – wie z. B. die technischen Einrichtungen der Registrierungsstelle - informationstechnisch trennen. Falls eine Onlineverbindung zu den sicherheitskritischen Bestandteilen der Systemumgebung besteht, muss durch technische Maßnahmen sichergestellt werden, dass Zugriffe auf sicherheitskritische Systembestandteile unterbunden werden.

[<=]

1481

GS-A_4260 - Manipulationsschutz veröffentlichter Daten

1482

1483

1484

1485

1486

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN sicherstellen, dass die Internetseite zur Bereitstellung der öffentlichen Schlüssel sowie der Fileserver für den Download der Dateien vor Manipulationen entsprechend dem BSI-Grundschutz-Baustein B 5.4 "Webserver" geschützt wird.

[<=]

1487

GS-A_4261 - Vorgaben zur Betriebsumgebung für sicherheitskritische Bestandteile des Systems

1488

1489

1490

1491

1492

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN sicherstellen, dass sicherheitskritische Bestandteile des Systems in einem kontrollierten Bereich betrieben werden.

[<=]

1493

GS-A_4262 - Gewährleistung des Zugangs zur Betriebsstätte

1494

1495

1496

1497

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN sicherstellen, dass Vertreter der gematik auf Antrag uneingeschränkter Zugang zu den Teilen der Betriebsstätte haben, die für den Betrieb im Kontext der TI relevant sind.

[<=]

1498

GS-A_5084 - Zugang zu HSM-Systemen im Vier-Augen-Prinzip

1499

1500

1501

1502

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN sicherstellen, dass alle Zugriffe auf das HSM und die direkt zur Administration des HSM verwendeten IT-Systeme im Vier-Augen-Prinzip erfolgen.

[<=]

1503

6.1 Bauliche Sicherheitsmaßnahmen

1504

Diese Spezifikation enthält keine darüber hinausgehenden Anforderungen.

1505

Diese Richtlinie enthält keine Anforderungen für die Abschnitte:

1506

- Lage und Gebäude

1507

- Zugang

1508

- Strom, Heizung und Klimaanlage

1509

- Wassergefährdung

1510

- Brandschutz

1511 • Lager und Archiv

1512 • Müllbeseitigung

1513 Anforderungen an die Notfallvorsorge werden in [gemSpec_DS_Anbieter] beschrieben.

1514 Diese Richtlinie enthält keine darüber hinaus gehenden Anforderungen.

1515 **6.2 Verfahrensvorschriften**

1516 Der Betrieb der Zertifizierungsstelle bzw. Registrierungsstelle erfolgt anhand von

1517 dokumentierten Verfahrensvorschriften im Rahmen des Sicherheitskonzepts.

1518 **6.2.1 Rollenkonzept**

1519 Um einen ordnungsgemäßen und revisionssicheren Betrieb einer Zertifizierungsstelle zu
1520 gewährleisten, ist u. a. eine entsprechende Aufgabenverteilung und Funktionstrennung
1521 vorzunehmen.

1522 **GS-A_4263 - Rollenunterscheidung im organisatorischen Konzept**

1523 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN in ihrem Organisationskonzept
1524 mindestens die Rollen gemäß der Tabelle Tab_PKI_301 unterscheiden.

1525

1526 **Tabelle 2: Tab_PKI_301 – Beschreibung der einzelnen Rollen**

Rolle	Funktion	Kürzel
Registrierungsdienst	Schnittstelle zum Zertifikatsnehmer. Annahme von Zertifikatsanträgen, Prüfung der notwendigen Unterlagen und Annahme von Sperranträgen	
Teilnehmerservice	Entgegennahme von Zertifikatsanträgen und Sperranträgen Identifizierung, Authentifizierung und Prüfung der Autorisierung der Zertifikatsnehmer Verifikation der Dokumente Belehrung der Zertifikatsnehmer	TS
Registrator	Prüfung des Zertifikatsantrags hinsichtlich Vollständigkeit und Korrektheit Archivierung von Dokumenten falls erforderlich Freigabe, Übermittlung von Zertifikatsanträgen und Sperr-/Widerrufsanträgen an die zuständige Zertifizierungsstelle	RG
Zertifizierung	Ausstellen von Zertifikaten und Widerrufslisten, Erzeugung und Verwahrung der TSP-Schlüssel	
TSP-Mitarbeiter	verantwortlich für die Anwendung und Lagerung von elektronischen Datenträgern, auf denen die privaten Schlüssel der Zertifizierungsstelle gespeichert sind	CA01

PIN-Geber	Kenntnis eines Geheimnisses (z. B. Passwort) zur Anwendung der privaten Schlüssel der Zertifizierungsstelle	CAO2
Systembetreuung	Administration der IT-Systeme und des täglichen Betriebs (Backups usw.)	
System- und Netzwerk-Administrator	Installation, Konfiguration, Administration und Wartung der IT- und Kommunikationssysteme. vollständige Kontrolle über die eingesetzte Hard- und Software, jedoch kein Zugriff auf und keine Kenntnis von kryptographischen Schlüsseln und deren Passwörtern für Zertifizierungsprozess, Zertifikats- und Sperrmanagement ausschließliche Kenntnis der Boot- und Administrator-Passwörter der Systeme	SA
Systemoperator	Betreuung der Anwendungen (Datensicherung und -wiederherstellung, Web-Server, Zertifikats- und Sperrmanagement)	SO
Überwachung des Betriebs	keine Funktion im operativen Betrieb, zuständig für die Durchsetzung der in der CP, dem CPS und dem Sicherheitskonzept festgelegten Grundsätze	
Revision	Durchführung der betriebsinternen und externen Audits, Überwachung und Einhaltung der Datenschutzbestimmungen	R
Sicherheitsbeauftragter	Definition und Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen Überprüfung der Mitarbeiter Vergabe von Berechtigungen Ansprechpartner für sicherheitsrelevante Fragen	ISO
Datenschutzbeauftragter	Definition und Einhaltung der Datenschutzbestimmungen Ansprechpartner für datenschutzrelevante Fragen	DSO

1527

1528 **[<=]**

1529 In der Tabelle 2 sind in vier Gruppen die sicherheitsrelevanten Rollen definiert, die im
1530 Rahmen des Zertifizierungsprozesses erforderlich sind. Jeder Rolle sind dabei bestimmte
1531 Tätigkeiten, Verantwortungen und Kompetenzen zugeordnet. Die vollständige oder
1532 teilweise Kenntnis von PINs und Passwörtern und die Erlaubnis zum Zugriff auf
1533 bestimmte Teile der Betriebsinfrastruktur (z. B. Sicherheitsbereiche, Tresore,
1534 abgesicherte Betriebsräume) werden anhand der Rollen vorgenommen.

1535 Ein Mitarbeiter kann auch in mehr als einer Rolle auftreten. Dabei ist jedoch zu beachten,
1536 dass es Rollenunverträglichkeiten (Abschnitt 6.2.3) gibt. Ebenso ist es möglich, dass
1537 Funktionen einer Rolle auf mehrere Mitarbeiter mit dieser Rolle verteilt werden.
1538

1539 **GS-A_4264 - Mitteilungspflicht für Zuordnung der Rollen**
 1540 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN die Belegung der Rollen mit
 1541 ihren benannten Mitarbeitern der gematik mitteilen.
 1542 [\leq]

1543 **6.2.2 Involvierte Mitarbeiter pro Arbeitsschritt**

1544 In der Tabelle 3 werden die sicherheitsrelevanten Tätigkeiten beschrieben und den
 1545 entsprechenden Rollen zugeordnet. Aus der Tabelle ist ebenso zu entnehmen, für welche
 1546 Tätigkeiten das Vier-Augen-Prinzip eingehalten werden muss.

1547 **GS-A_4265 - Obligatorische Rollen für sicherheitsrelevante Tätigkeiten**
 1548 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN die Rollenzuordnung
 1549 sicherheitsrelevanter Tätigkeiten gemäß dem Vier-Augen-Prinzip auf der Grundlage der
 1550 Tabelle Tab_PKI_302 umsetzen.
 1551

1552 **Tabelle 3: Tab_PKI_302 - Involvierte Mitarbeiter pro Arbeitsschritt**

Tätigkeit	Rollen	Vier-Augen-Prinzip	Erläuterung
Annahme von Zertifikatsanträgen	TS		
Identifizierung und Authentifizierung von Zertifikatsnehmern	TS		
Prüfung der Autorisierung von Zertifikatsnehmern	TS		
Verifikation von Dokumenten	TS		
Belehrung von Zertifikatsnehmern	TS		
Prüfung des DN	TS		
Generierung von Autorisierungsinformationen	TS		kann auch durch CAO1 wahrgenommen werden
Annahme und Prüfung von Sperranträgen	TS		TS nimmt den Sperrauftrag entgegen und prüft Autorisierungsinformation
Prüfung der Anträge hinsichtlich Vollständigkeit und Korrektheit	RG		
Archivierung von Dokumenten sofern erforderlich	RG		
Freigabe und Übermittlung von Zertifikats- und Sperranträgen an die zuständige Zertifizierungsstelle	RG		
Erzeugung von Schlüsselpaaren für selbst betriebene TSPs, RAs und Datenverarbeitungssysteme	CAO1, CAO2	x	

Starten von Prozessen zur Erzeugung von Schlüsselpaaren für Zertifikatsnehmer und PIN-Briefen	CAO1, CAO2	x	
Zertifizierung; Starten von Prozessen zum Ausstellen von Zertifikaten und Widerrufslisten	CAO1, CAO2	x	
Übertragen von Zertifikats-Requests zum Zertifizierungsrechner	CAO1		
Veröffentlichen von Zertifikaten und Widerrufslisten	CAO1		
Schlüssel hinterlegen von privaten TSP-Schlüsseln für selbst betriebene TSPs	CAO1, CAO2	x	
Kenntnis von Boot- und Administrator-Passwörtern	SA		
Starten und Stoppen von Prozessen (z. B. Web-Server, Datensicherung)	SO		
Datensicherung	SO, CAO1		CAO1 ermöglicht physikalischen Zugang
Austausch von Soft- und Hardware-Komponenten für			
Zertifizierung	SA, CAO1	x	
andere Systeme	SA, CAO1		CAO1 ermöglicht physikalischen Zugang
Wiedereinspielung von Datensicherungen			
Zertifizierung	SA, CAO1	x	
andere Systeme	SA, CAO1		CAO1 ermöglicht physikalischen Zugang
Überprüfung von Protokolldateien	SA, R		Wird regelmäßig durch SA wahrgenommen, im Rahmen eines Audits durch R
Audit	R		
Vergabe von physikalischen Berechtigungen	ISO		

Technische Vergabe von Berechtigungen	SA, ISO	x	ISO überwacht
Fortschreibung des Betriebs- bzw. Sicherheitskonzepts	ISO		
Fortschreibung des Betriebs- bzw. Datenschutzkonzepts	DSO		

1553

1554 [\leq]

1555 6.2.3 Rollenausschlüsse

1556 **GS-A_4266 - Ausschluss von Rollenzuordnungen**

1557 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN bei der Aufteilung der Rollen
1558 auf Mitarbeiter gemäß der Tabelle Tab_PKI_303 sicherstellen, dass einer Person keine
1559 miteinander unverträglichen Rollen zugewiesen werden. In der Tabelle ist aufgeführt,
1560 welche Rollen miteinander unverträglich sind.
1561

1562 **Tabelle 4: Tab_PKI_303 - Rollenausschlüsse**

Rolle	Unverträglich mit
R - Revision	TS, RG, CAO1, CAO2, SA, SO
ISO - Sicherheitsbeauftragter	TS, RG, CAO1, CAO2, SA, SO
TS - Teilnehmerservice	R, ISO, SA, SO
RG - Registrator	R, ISO, SA, SO
SA - Systemadministrator	R, ISO, TS, RG, CAO1
SO - Systemoperator	R, ISO, TS, RG, CAO1
CAO1 TSP-Mitarbeiter	R, ISO, CAO2, SA, SO
CAO2 PIN-Geber	R, ISO, CAO1

1563

1564 [\leq]

1565 **GS-A_4267 - Rollenaufteilung auf Personengruppen**

1566 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN für ihren Betrieb die folgende
1567 Aufteilung der Rollen auf Personengruppen gemäß der Tabelle Tab_PKI_304 wählen.
1568

1569 **Tabelle 5: Tab_PKI_304 - Rollenaufteilung auf Personengruppen**

Personengruppe	Aufgabengebiet	Rollen
1	Überwachung des Betriebs	R, ISO
2	Registrierungsdienst (Teilnehmerservice)	TS
3	Registrierungsdienst (Registrator) und Zertifizierung	RG, CAO1

4	Systembetreuung und PIN-Geber für Zertifizierung	CAO2, SA, SO
---	---	--------------

1570
1571

[<=]

1572 **6.3 Personalkontrolle**

1573 **6.3.1 Anforderungen an Qualifikation, Erfahrung und** 1574 **Zuverlässigkeit**

1575 Diese Richtlinie enthält keine Vorgaben.

1576 **6.3.2 Methoden zur Überprüfung der Rahmenbedingungen**

1577 Siehe Abschnitt 6.3.1.

1578 **6.3.3 Anforderungen an Schulungen**

1579 Siehe Abschnitt 6.3.1.

1580 **6.3.4 Häufigkeit von Schulungen und Belehrungen**

1581 Siehe Abschnitt 6.3.1.

1582 **6.3.5 Häufigkeit und Folge von Job-Rotation**

1583 Keine Vorgaben

1584 **6.3.6 Maßnahmen bei unerlaubten Handlungen**

1585 Diese Richtlinie enthält keine Vorgaben.

1586 **6.3.7 Anforderungen an freie Mitarbeiter**

1587 **GS-A_4268 - Anforderungen an den Einsatz freier Mitarbeiter**

1588 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN sicherstellen, dass freie
1589 Mitarbeiter die gleichen Sicherheitsanforderungen erfüllen, wie festangestellte
1590 Mitarbeiter.

1591 [<=]

1592 **6.3.8 Einsicht in Dokumente für Mitarbeiter**

1593 **GS-A_4269 - Einsicht in Dokumente für Mitarbeiter**

1594 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN sicherstellen, dass seine
1595 Mitarbeiter in

- 1596 a) die Zertifizierungsrichtlinie,
1597 b) die Erklärung zum Zertifikatsbetrieb (CPS),
1598 c) das betreiberspezifische Betriebskonzept,
1599 d) das Rollenkonzept,
1600 e) das betreiberspezifische Sicherheitskonzept,
1601 f) die Prozessbeschreibungen und Formulare für den regulären Betrieb,
1602 g) die Verfahrensanweisungen für den Notfall,
1603 h) die Dokumentation der IT-Systeme,
1604 i) die Bedienungsanleitungen für die eingesetzte Software und
1605 j) die Datenschutzerklärung Einsicht erhalten.
1606
1607 [**<=**]

1608 **6.4 Überwachungsmaßnahmen**

1609 **6.4.1 Arten von aufgezeichneten Ereignissen**

1610 **GS-A_4270 - Aufzeichnung von technischen Ereignissen**

1611 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN die folgenden technischen
1612 Ereignisse protokollieren:

- 1613 a) Bootvorgänge der Hardware,
1614 b) Installation und Konfiguration von Software,
1615 c) Fehlgeschlagene Login-Versuche,
1616 d) Durchführung von Änderungen an Zugriffsrechten,
1617 e) Erstellung von Schlüsseln,
1618 f) Erstellung von Zertifikaten,
1619 g) Änderung von Sperrinformationen im OCSP-Dienst

1620
1621 [**<=**]

1622 **GS-A_4271 - Aufzeichnung von organisatorischen Ereignissen**

1623 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN die folgenden
1624 organisatorischen Ereignisse protokollieren:

- 1625 a) Vergabe und Entzug von Berechtigungen,
1626 b) Bearbeitung von Zertifikatsanträgen,
1627 c) Auslieferung von Zertifikaten,
1628 d) Veröffentlichung von Zertifikaten,
1629 e) Sperrung von Zertifikaten,
1630 f) Änderungen des betreiberspezifischen Betriebshandbuches und der
1631 korrespondierenden Richtlinien,
1632 g) Änderungen an Rollendefinitionen,
1633 h) Änderungen an Prozessbeschreibungen,
1634 i) Wechsel von Verantwortlichkeiten,
1635 j) Ausscheiden von Mitarbeitern

1636
1637 [**<=**]

- 1638 • Siehe auch Abschnitt 6.5.4.

1639 **6.4.2 Häufigkeit der Bearbeitung der Aufzeichnungen**

1640 Diese Richtlinie enthält keine Vorgaben.

1641 **6.4.3 Aufbewahrungszeit von Aufzeichnungen**

1642 **GS-A_4272 - Aufbewahrungsfrist für sicherheitsrelevante Protokolldaten**

1643 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN sicherheitsrelevante
1644 Protokolldaten mindestens entsprechend den gesetzlichen Regelungen aufbewahren. Die
1645 Aufbewahrungsdauer von Protokolldaten bezüglich des Schlüssel- und
1646 Zertifikatmanagements entspricht jeweils mindestens der Gültigkeitsdauer aller
1647 Zertifikate der gematik Root-CA oder des TSP-X.509 nonQES zuzüglich eines Jahres.
1648 [\leq]

1649 **6.4.4 Schutz der Aufzeichnungen**

1650 **GS-A_4273 - Schutz vor Zugriff, Löschung und Manipulation elektronischer
1651 Protokolldaten**

1652 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN sicherstellen, dass
1653 elektronische Protokolldaten trotz privilegierter Berechtigungen der System- und
1654 Netzadministratoren gegen unberechtigten Zugriff, Löschung und Manipulation dauerhaft
1655 geschützt werden.
1656 [\leq]

1657 Durch die regelmäßige Speicherung nach Kapitel 6.4.5 können solche Daten dauerhaft
1658 geschützt werden.

1659 **6.4.5 Datensicherung der Aufzeichnungen**

1660 Diese Richtlinie enthält keine Vorgaben.

1661 **6.4.6 Speicherung der Aufzeichnungen (intern/extern)**

1662 Keine Vorgaben

1663 **6.4.7 Benachrichtigung der Ereignisauslöser**

1664 Diese Richtlinie enthält keine Vorgaben.

1665 **6.4.8 Verwundbarkeitsabschätzungen**

1666 Diese Richtlinie enthält keine Vorgaben.

1667 **6.5 Archivierung von Aufzeichnungen**

1668 **6.5.1 Arten von archivierten Aufzeichnungen**

1669 **GS-A_4274 - Archivierung von für den Zertifizierungsprozess relevanten Daten**

1670 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN sicherstellen, dass folgende
1671 Daten, die für den Zertifizierungsprozess relevant sind, archiviert werden:

- 1672 a) Zertifikatsanträge, diese enthalten persönliche Daten des Zertifikatsnehmers,
1673 b) alle von dem TSP ausgestellten Zertifikate,
1674 c) Widerrufsanhträge/Widerruflisten.

1675
1676 [\leq]

1677 Siehe Abschnitt 6.4.5.

1678 **6.5.2 Aufbewahrungsfristen für archivierte Daten**

1679 Siehe Abschnitt 6.4.3.

1680 **6.5.3 Sicherung des Archivs**

1681 Siehe Abschnitt 6.4.5.

1682 **6.5.4 Datensicherung des Archivs**

1683 Siehe Abschnitt 6.4.5.

1684 **6.5.5 Anforderungen zum Zeitstempeln von Aufzeichnungen**

1685 Keine Vorgaben

1686 **6.5.6 Archivierung (intern/extern)**

1687 Siehe Abschnitt 6.4.5.

1688 **6.5.7 Verfahren zur Beschaffung und Verifikation von
1689 Archivinformationen**

1690 Siehe Abschnitt 6.4.5.

1691 **6.6 Schlüsselwechsel beim TSP**

1692 **GS-A_4275 - Dokumentationspflicht für Prozesse zum Schlüsselwechsel**

1693 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN sicherstellen, dass der
1694 Schlüsselwechsel anhand dokumentierter Prozesse erfolgt.

1695 [\leq]

1696 **6.7 Kompromittierung und Geschäftsweiterführung**

1697 **GS-A_4276 - Aktionen und Verantwortlichkeit im Rahmen der Notfallplanung**

1698 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN im Rahmen der Notfallplanung
1699 gewährleisten, dass

1700 a) für den Fall einer Kompromittierung oder eines Desasters Prozesse dokumentiert
1701 werden und

1702 b) die Bewertung der Sicherheitslage durch den Sicherheitsbeauftragten vollzogen wird.

1703 [\leq]

1704 Die Anforderungen zur Etablierung eines Notfallmanagements bei der gematik Root-CA
1705 oder einem TSP-X.509 nonQES werden in [gemSpec_DS_Anbieter] beschrieben. Diese
1706 Richtlinie enthält keine darüber hinaus gehenden Anforderungen.

1707 Diese Richtlinie enthält keine Anforderungen für die Abschnitte:

1708 • Rechnerressourcen-, Software- und/oder Datenkompromittierung

1709 • Kompromittierung des privaten Schlüssels

1710 • Möglichkeiten zur Geschäftsweiterführung nach einer Kompromittierung

1711 **6.8 Schließung eines TSP oder einer Registrierungsstelle**

1712 **GS-A_4277 - Anzeigepflicht bei Beendigung der Zertifizierungsdienstleistungen**

1713 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN die Beendigung ihrer
1714 Zertifizierungsdienstleistungen im Kontext der TI als Prozess dokumentieren und die
1715 Beendigung der Zertifizierungsdienstleistungen der gematik anzeigen.

1716 [\leq]

1717 Die zu treffenden Maßnahmen und einzuhaltenden Pflichten sind in den folgenden
1718 Anforderungen beschrieben.

1719 **GS-A_4278 - Maßnahmen zur Einstellung des Zertifizierungsbetriebs**

1720 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN folgende Aktivitäten bei der
1721 Einstellung von Zertifizierungsdienstleistungen im Kontext der TI durchführen:

1722 a) Informieren aller Zertifikatsnehmer, Registrierungsstellen und betroffenen
1723 Organisationen mindestens drei Monate vor Einstellung der Tätigkeit,

1724 b) Widerruf aller Zertifikate, sofern ein Statusauskunftsdienst per OCSP nicht
1725 aufrechterhalten werden kann,

1726 c) sichere Zerstörung der privaten CA-Schlüssel.

1727 [\leq]

1728 **GS-A_4279 - Fortbestand von Archiven und die Abrufmöglichkeit einer 1729 vollständigen Widerrufsliste**

1730 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN den Fortbestand der Archive
1731 und die Abrufmöglichkeit einer vollständigen Dokumentation der widerrufenen Zertifikate
1732 für den zugesicherten Aufbewahrungszeitraum sicherstellen.

1733 [\leq]

1734 **GS-A_4280 - Fristen bei Einstellung des Zertifizierungsbetriebs für die gematik 1735 Root-CA**

1736 Die gematik Root-CA MUSS eine Ankündigungsfrist von sechs Monaten bei der
1737 Einstellung des Zertifizierungsbetriebs im Kontext der TI einhalten.

1738 [\leq]

- 1739 **GS-A_4281 - Fristen bei der Einstellung des Zertifizierungsbetriebs für einen**
1740 **TSP-X.509 nonQES**
1741 Ein TSP-X.509 nonQES MUSS eine Ankündigungsfrist ohne Angabe von Gründen von drei
1742 Monaten bei der Einstellung des Zertifizierungsbetriebs im Kontext der TI einhalten.
1743 [**<=**]
- 1744 **GS-A_4282 - Erforderliche Form bei Einstellung des Zertifizierungsbetriebs**
1745 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN die Einstellung des
1746 Zertifizierungsbetriebs schriftlich gegenüber der gematik ankündigen.
1747 [**<=**]
- 1748 **GS-A_4283 - Gültigkeit der Zertifikate bei Einstellung des**
1749 **Zertifizierungsbetriebs**
1750 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN die Gültigkeitsdauer aller neu
1751 erstellten Zertifikate nach erfolgter Ankündigung der Einstellung des
1752 Zertifizierungsbetriebs auf den Zeitpunkt der Einstellung des Zertifizierungsbetriebs
1753 beschränken.
1754 [**<=**]
- 1755 **A_17860 - OCSP-Statusauskunft bei Übernahme durch einen anderen TSP-X.509**
1756 **nonQES**
1757 Ein TSP-X.509 nonQES MUSS im Falle der Übernahme des OCSP-Statusauskunftsdiens
1758 tes für einen anderen TSP-X.509 nonQES sicherstellen, dass die OCSP-Statusauskünfte der
1759 bereits im Umlauf befindlichen Zertifikate anhand der TSL-Einträge des anderen TSP-
1760 X.509 eingeholt werden können, d.h.
- 1761 • von der im ServiceSupplyPoint eingetragenen OCSP-Responder-Adresse wird an
1762 den neuen OCSP-Responder weitergeleitet oder der ServiceSupplyPoint wird mit
1763 der neuen OCSP-Responder-Adresse aktualisiert (s. [gemSpec_TSL#7.3.2]) und
 - 1764 • das Signaturzertifikat des OCSP-Responders wird in die TSL aufgenommen (s.
1765 [A_17861](#)).
- 1766 [**<=**]
1767

1768

7 Technische Sicherheitsmaßnahmen

1769

7.1 Erzeugung und Installation von Schlüsselpaaren

1770

7.1.1 Erzeugung von Schlüsselpaaren und Zertifikaten

1771

GS-A_4284 - Beachtung des betreiberspezifischen Sicherheitskonzepts bei der Erzeugung von Schlüsselpaaren

1772

1773

1774

1775

1776

1777

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN sicherstellen, dass die technischen Sicherheitsmaßnahmen zur Erzeugung und Installation von Schlüsselpaaren die Rahmenbedingungen des eigenen, betreiberspezifischen Sicherheitskonzeptes erfüllen und sich am aktuellen Stand der Technik orientieren.

[<=]

1778

GS-A_4285 - Sicherheitsniveau bei der Generierung von Signaturschlüsseln

1779

1780

1781

1782

1783

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN kryptographisch hinreichend sichere Signaturschlüssel in einem von einer allgemein anerkannten Evaluierungsstelle geprüften Hardwaresicherheitsmodul (HSM) oder alternativ in einer Chipkarte mit vergleichbarer geforderter Zertifizierungstiefe erzeugen.

[<=]

1784

Die für HSM geforderte Zertifizierungstiefe wird im Abschnitt 7.2.1 definiert.

1785

GS-A_4287 - Sichere Aufbewahrung des privaten Schlüssels einer CA

1786

1787

1788

1789

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN sicherstellen, dass der private Schlüssel des Schlüsselpaars zum Signieren von Zertifikaten das HSM nicht im Klartext verlässt.

[<=]

1790

GS-A_4288 - Verwendung eines Backup-HSM zum Im-/Export von privaten Schlüsseln

1791

1792

1793

1794

1795

1796

1797

1798

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN ein Backup-HSM zum sicheren Export bzw. Import von privaten Schlüsseln verwenden, wobei zu beachten ist, dass
a) primäres HSM und Backup-HSM die gleichen Sicherheitsanforderungen erfüllen,
b) zwischen primärem HSM und Backup-HSM MUSS ein kryptographisch gesicherter Transportkanal hergestellt wird, um den privaten Schlüssel der CA aus dem primären HSM sicher zu exportieren und in das Backup-HSM zu importieren.

[<=]

1799

GS-A_4289 - Unterstützung des sicheren Löschen von Schlüsseln durch HSM

1800

1801

1802

1803

1804

1805

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN sicherstellen, dass alle eingesetzten HSM eine Funktion unterstützen, mit der ein vorhandenes Schlüsselpaar innerhalb des HSM sicher gelöscht werden kann, wobei der sichere Löschvorgang durch ein Überschreiben mit einem vorgegebenen Wert oder durch das interne dauerhafte Sperren aller Zugriffe auf den Schlüssel realisiert werden kann.

[<=]

1806

GS-A_4290 - Generieren und Löschen von Schlüsselpaaren gemäß Vier-Augen-Prinzip

1807

1808

1809

1810

Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN sicherstellen, dass das Generieren eines neuen Schlüsselpaars und das Löschen eines Schlüsselpaars nur nach erfolgreicher, gemeinsamer Authentisierung zweier hierfür autorisierter Nutzer (Vier-

1811 Augen-Prinzip) durch das Verifizieren einer PIN oder ein gleichwertiges Verfahren
1812 ausführbar sind.
1813 [\leq]

1814 **GS-A_4291 - Berechnungen mit dem privaten Schlüssel gemäß Vier-Augen-**
1815 **Prinzip**

1816 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN sicherstellen, dass alle
1817 kryptographischen Berechnungen mit dem privaten Schlüssel für das Erstellen eines
1818 Zertifikats innerhalb des HSM erfolgen, wobei das HSM diese Berechnungen nur nach
1819 erfolgreicher, gemeinsamer Authentisierung zweier hierfür autorisierter Nutzer (Vier-
1820 Augen-Prinzip) durch das Verifizieren einer PIN oder ein gleichartiges Verfahren
1821 durchführen darf.
1822 [\leq]

1823 **GS-A_4292 - Protokollierung der HSM-Nutzung**

1824 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN sicherstellen, dass die Nutzung
1825 des HSM revisionssicher protokolliert wird, insbesondere welche Rolle/Person zu welchem
1826 Zeitpunkt für welche Funktion das HSM genutzt hat und für welche Profile das HSM
1827 konfiguriert ist.
1828 [\leq]

1829 **GS-A_4294 - Bedienung des Schlüsselgenerierungssystems**

1830 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN sicherstellen, dass die
1831 Schlüsselgenerierung unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips erfolgt.
1832 [\leq]

1833 **GS-A_4295 - Berücksichtigung des aktuellen Erkenntnisstands bei der**
1834 **Generierung von Schlüsseln**

1835 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN sicherstellen, dass bei der
1836 Generierung von Schlüsseln jeweils der aktuelle Stand der Technik berücksichtigt wird.
1837 [\leq]

1838 **GS-A_4296 - Anlass für den Wechsel von Schlüsselpaaren**

1839 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN die verwendeten
1840 Schlüsselpaare austauschen, wenn
1841 a) organisatorische Regelungen der gematik dies erfordern,
1842 b) die maximale Verwendungsdauer für ein Schlüsselpaar erreicht wurde und
1843 c) wenn ein aktuell verwendetes Schlüsselpaar kompromittiert wurde.

1844
1845 [\leq]

1846 Anforderungen an Schlüsselverwaltungen finden sich in [gemSpec_DS_Anbieter#5.2],
1847 Vorgaben zur maximalen Verwendungsdauer von Schlüsseln in [gemSpec_Krypt#2].

1848 **GS-A_4297 - Behandlung einer Kompromittierung eines Schlüsselpaares**

1849 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN eine Abschätzung der
1850 Auswirkungen einer Kompromittierung eines Schlüsselpaares sowie die daraus folgenden
1851 Notfallprozesse in einer Risikoanalyse und Notfallplanung in einem gesonderten
1852 Dokument behandeln.
1853 [\leq]

1854 **GS-A_4298 - Vorgehen beim Schlüsselwechsel**

1855 Kommt es bei der gematik Root-CA oder einem TSP-X.509 nonQES zu einem Wechsel
1856 des Schlüsselpaares für das Ausstellen von Zertifikaten, KANN dieser Fall logisch
1857 behandelt werden wie das Aufsetzen einer neuen gematik Root-CA oder eines neuen
1858 TSP-X.509 nonQES.
1859 [\leq]

1860 **GS-A_4299 - Zulassung/Abnahme und Aufnahme in den Vertrauensraum der TI**
1861 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN den öffentlichen Schlüssel
1862 ihres neuen Schlüsselpaars im Rahmen des Zulassungs- oder Abnahmeverfahrens in die
1863 TSL aufnehmen lassen.
1864 [\leq]

1865 **A_17861 - Aufnahme der OCSP- und CRL-Signerzertifikate der TI in die TSL**
1866 Ein TSP-X.509 nonQES MUSS die Signerzertifikate der von ihm innerhalb der TI
1867 betriebenen OCSP-Statusauskunftsdiene und CRL-Dienste in die TSL aufnehmen lassen
1868 (s. [gemSpec_TSL#7.3.2]). [\leq]

1869 **GS-A_4300 - Zweckbindung von Schlüsselpaaren**
1870 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN sicherstellen, dass das im
1871 Rahmen der Zulassung oder Abnahme registrierte Schlüsselpaar für die
1872 Zertifikatserzeugung verwendet wird.
1873 [\leq]

1874 **7.1.2 Übergabe privater Schlüssel an Zertifikatsnehmer**

1875 **GS-A_4302 - Transportmedium für die Übergabe des privaten Schlüssels eines**
1876 **Schlüsselpaars**
1877 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN private Schlüssel an
1878 Zertifikatsnehmer ausschließlich unter Verwendung einer evaluierten Chipkarte
1879 transportieren.
1880 [\leq]

1881 Dies geschieht bspw. bei der Kartenherausgabe.

1882 **7.1.3 Übergabe öffentlicher Schlüssel an Zertifikatsherausgeber**

1883 Keine Vorgaben

1884 **7.1.4 Lieferung öffentlicher Schlüssel des TSP an Zertifikatsnutzer**

1885 Die Bereitstellung der CA- und Signer-Zertifikate in der TI erfolgt gemäß Vorgaben aus
1886 [gemSpec_TSL].

1887 Die Bereitstellung der CA- und Signer-Zertifikate im Internet erfolgt gemäß Vorgaben aus
1888 [gemSpec_PKI] und [gemSpec_X.509_TSP].

1889 **7.1.5 Schlüssellängen**

1890 Die eingesetzten kryptographischen Algorithmen und deren Schlüssellängen orientieren
1891 sich an den Veröffentlichungen der Bundesnetzagentur [ALGCAT] und [gemSpec_Krypt].

1892 **7.1.6 Festlegung der Parameter der öffentlichen Schlüssel und** 1893 **Qualitätskontrolle**

1894 Keine Vorgaben

1895 **7.1.7 Schlüsselerwendungen**

1896 **GS-A_4303 - Festlegung der Schlüsselerwendung (keyUsage)**

1897 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN bei der Erzeugung von
1898 Zertifikaten die Schlüsselerwendung angeben, die den Verwendungszweck des
1899 Schlüssels und Beschränkungen im entsprechenden X.509 v3 Feld (*keyUsage*) festlegt.
1900 [**<=**]

1901 **7.2 Sicherung des privaten Schlüssels und Anforderungen an**
1902 **kryptographische Module**

1903 **GS-A_4304 - Speicherung und Anwendung von privaten Schlüsseln**

1904 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN gewährleisten, dass
1905 a) der private Schlüssel für die Erzeugung von Zertifikaten nicht auslesbar auf einem
1906 Hardware-Sicherheitsmodul (HSM) gespeichert wird und
1907 (b) nach Verwendung des privaten Schlüssels keine Artefakte der Bearbeitung im System
1908 hinterlassen werden, die eine Kompromittierung des Schlüssels ermöglichen oder
1909 erleichtern.
1910 [**<=**]

1911 **GS-A_4305 - Ordnungsgemäße Sicherung des privaten Schlüssels**

1912 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN die ordnungsgemäße
1913 Sicherung des privaten Schlüssels nach dem aktuellen Stand der Technik gewährleisten
1914 und die Anforderungen an kryptographische Module im Rahmen ihres
1915 betreiberspezifischen Sicherheitskonzeptes definieren.
1916 [**<=**]

1917 **GS-A_4306 - Verwendung von privaten Schlüsseln**

1918 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN gewährleisten, dass
1919 a) alle kryptographischen Berechnungen mit einem privaten Schlüssel einer CA intern in
1920 einem Hardware-Sicherheitsmodul (HSM) durchgeführt werden und
1921 b) private Schlüssel der gematik Root-CA oder des TSP-X.509 nonQES nicht im Klartext
1922 aus dem HSM exportiert werden.
1923 [**<=**]

1924 **GS-A_4307 - Vorgaben an HSM-Funktionalität**

1925 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN Hardware-Sicherheitsmodule
1926 (HSM) einsetzen, die mindestens Funktionen
1927 a) zur Generierung eines neuen Schlüsselpaares,
1928 b) zur Aktivierung eines Schlüsselpaares,
1929 c) zum (kryptographisch abgesicherten) Import eines privaten Schlüssels,
1930 d) zum (physikalischen) Löschen eines Schlüsselpaares,
1931 e) zur m von n Aktivierung und
1932 f) zum Erstellen eines Zertifikats mit interaktiv einzugebenden Zertifikatsdaten
1933 beinhalten.
1934 [**<=**]

1936 **GS-A_4308 - Speicherung und Auswahl von Schlüsselpaaren im HSM**

1937 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN ein Hardware-
1938 Sicherheitsmodul (HSM) einsetzen, das mehrere Schlüsselpaare speichern kann und über
1939 eine Funktion zur Aktivierung eines einzelnen, spezifischen Schlüsselpaares verfügt, dass

1940 nach erfolgter Auswahl zur Erzeugung von Zertifikaten verwendet wird.
1941 [\leq]

1942 **7.2.1 Standards und Sicherheitsmaßnahmen für kryptographische** 1943 **Module**

1944 **GS-A_4309 - Verwendung von zertifizierten kryptographischen Modulen**
1945 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN sicherstellen, dass die
1946 verwendeten kryptographischen Module eine anerkannte standardisierte Zertifizierung
1947 besitzen.
1948 [\leq]

1949 **GS-A_4310 - Vorgaben an die Prüftiefe der Evaluierung eines HSM**
1950 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN für alle eingesetzten
1951 Hardware-Sicherheitsmodule (HSM) sicherstellen, dass diese nach einer der folgenden
1952 Kombinationen aus Evaluierungsschema und Prüftiefe oder einem äquivalenten
1953 Zertifizierungsstandard evaluiert wurden:
1954 a) FIPS 140-2 Level 3,
1955 (b) CC EAL4+ mit Prüfung gegen hohes Angriffspotenzial oder
1956 (c) ITSEC E3 der Stärke „hoch“.
1957 [\leq]
1958

1959 **7.2.2 Mehrpersonen-Zugriffssicherung zu privaten Schlüsseln (n** 1960 **von m)**

1961 Siehe Abschnitt 6.2.2.

1962 **7.2.3 Hinterlegung privater Schlüssel**

1963 **GS-A_4311 - Hinterlegung des privaten Signaturschlüssels**
1964 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES DÜRFEN NICHT den privaten Schlüssel
1965 des Schlüsselpaars, das für die Signaturerstellung verwendet wird, bei Dritten
1966 hinterlegen.
1967 [\leq]

1968 Aufgrund der besonderen Kritikalität der gematik Root-CA ist eine Hinterlegung des
1969 privaten Schlüssels bei der gematik umgesetzt, siehe Anforderung GS-A_5075, Abschnitt
1970 5.11.1. Die gematik gilt dabei nicht als „Dritter“ gemäß Anforderung GS-A_4311.

1971 **7.2.4 Sicherung privater Schlüssel**

1972 Diese Richtlinie enthält keine Vorgaben.

1973 **7.2.5 Archivierung privater Schlüssel**

1974 Siehe Abschnitt 7.2.4.

1975 **7.2.6 Transfer privater Schlüssel in oder aus kryptographischen**
1976 **Modulen**

1977 Siehe Abschnitt 7.2.4.

1978 **7.2.7 Speicherung privater Schlüssel in kryptographischen**
1979 **Modulen**

1980 Siehe Abschnitt 7.2.4.

1981 **7.2.8 Aktivierung privater Schlüssel**

1982 **GS-A_4312 - Aktivierung privater Schlüssel**

1983 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN sicherstellen, dass der private
1984 Schlüssel eines Schlüsselpaares, das zur Erstellung von Signaturen verwendet wird,
1985 durch ein Passwort bzw. eine PIN geschützt wird.

1986 [**<=**]

1987 Bei privaten Schlüsseln der gematik Root-CA oder eines TSP-X.509 nonQES ist eine
1988 Aktivierung nur nach dem Vier-Augen-Prinzip durch die Rollen „CA01“ und „CA02“
1989 möglich.

1990 **7.2.9 Deaktivierung privater Schlüssel**

1991 **GS-A_4313 - Deaktivierung privater Schlüssel**

1992 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN sicherstellen, dass der private
1993 Schlüssel eines Schlüsselpaares, das zur Erstellung von Signaturen verwendet wird, nach
1994 Beendigung der Erstellung einer Signatur oder eines Signaturstapels deaktiviert werden
1995 und durch technische Maßnahmen ausgeschlossen wird, dass eine weitere Verwendung
1996 ohne erneute Eingabe des Passwortes oder der PIN erfolgen kann.

1997 [**<=**]

1998 **7.2.10 Vernichtung privater Schlüssel**

1999 Verantwortlich für die Vernichtung sind die Rollen „ISO“ und „CA01“.

2000 Die Anforderungen an die Vernichtung privater Schlüssel bei der gematik Root-CA oder
2001 einem TSP-X.509 nonQES siehe unter Kap 7.1.1.

2002 **7.2.11 Beurteilung kryptographischer Module**

2003 Siehe Abschnitt 7.2.1.

2004 **7.3 Andere Aspekte des Managements von Schlüsselpaaren**

2005 **7.3.1 Archivierung öffentlicher Schlüssel**

2006 Die Anforderungen an Archivierung öffentlicher Schlüssel bei der gematik Root-CA oder
2007 einem TSP-X.509 nonQES werden in [gemSpec_Sich_DS#3.7] beschrieben. Diese
2008 Richtlinie enthält keine darüber hinaus gehenden Anforderungen.

2009 **7.3.2 Gültigkeitsperioden von Zertifikaten und Schlüsselpaaren**

2010 Die Nutzungsdauer von Zertifikaten soll nach [gemSpec_Krypt] auf maximal 5 Jahre
2011 beschränkt werden. Diese Vorgabe wird für die Endbenutzerzertifikate umgesetzt.

2012 Für die CA-Zertifikate der gematik Root-CA wird davon abweichend eine maximale
2013 Gültigkeitsdauer von 10 Jahren in dieser Richtlinie festgelegt, da eine kürzere Gültigkeit
2014 die maximale Gültigkeitsdauer der in dem Gültigkeitszeitraum des CA-Zertifikats
2015 ausgestellten CA-Zertifikate für TSP-X.509 nonQES und Endbenutzerzertifikate der TSP-
2016 X.509 nonQES einschränken kann.

2017 Für die CA-Zertifikate der TSP-X.509 nonQES wird davon abweichend eine maximale
2018 Gültigkeitsdauer von 8 Jahren festgelegt, da eine kürzere Gültigkeit die maximale
2019 Gültigkeitsdauer der in dem Gültigkeitszeitraum des CA-Zertifikats des TSP-X.509
2020 nonQES ausgestellten Endbenutzerzertifikate einschränken kann.

2021 Die Gültigkeit von CA- und Endbenutzerzertifikaten kann zudem durch die Verwendung
2022 einer TSL während des laufenden Betriebs weiter eingeschränkt werden, da die TSL in
2023 diskreten Zeitabständen aktualisiert und veröffentlicht wird. Hierdurch kann ein zu einer
2024 kürzeren Gültigkeitsdauer der Zertifikate äquivalentes Sicherheitsniveau erreicht werden.

2025 Die entsprechenden Rahmenbedingungen zur TSL werden in [gemKPT_PKI_TIP#6.3]
2026 beschrieben.

2027 **GS-A_4350 - Maximale Gültigkeitsdauer des Zertifikats der gematik Root-CA**

2028 Die gematik Root-CA MUSS die Gültigkeitsdauer des eigenen CA-Zertifikats auf maximal
2029 zehn Jahre ab der Erstellung des Zertifikats begrenzen.

2030 [\leq]

2031 **GS-A_4351 - Maximale Gültigkeitsdauer des Zertifikats eines TSP-X.509 nonQES
2032 bei Erzeugung durch die gematik Root-CA**

2033 Die gematik Root-CA MUSS die Gültigkeitsdauer der CA-Zertifikate der TSP-X.509
2034 nonQES auf maximal acht Jahre ab der Erstellung des Zertifikats begrenzen. Die
2035 Realisierung kürzerer Gültigkeitsdauern MUSS dabei auch möglich sein.

2036 [\leq]

2037 **GS-A_5468 - Planmäßige Schlüsselerneuerung der gematik Root-CA**

2038 Die gematik Root-CA MUSS spätestens 2 Jahre nach der Erstellung des letzten gematik
2039 Root-CA-Zertifikates eine planmäßige Schlüsselerneuerung durchführen.

2040 [\leq]

2041 **Hinweis:** Diese Schlüsselerneuerung beinhaltet auch die Erstellung eines neuen Root-
2042 Zertifikats. Der Schlüsselerneuerungs-Zeitraum von 2 Jahren ergibt sich aus der
2043 Differenz zwischen der maximalen Gültigkeitsdauer des Root-CA-Zertifikats (10 Jahre)
2044 und der maximalen Gültigkeitsdauer der von ihr ausgestellten Zertifikate (8 Jahre).

- 2045 **GS-A_5469 - Verwendung des neuesten Schlüssels der gematik Root-CA**
2046 Die gematik Root-CA MUSS bei der Ausstellung von Sub-CA-Zertifikaten das neueste
2047 Schlüsselpaar der jeweils festgelegten Schlüsselgeneration verwenden.
2048 [\leq]
- 2049 **Hinweis:** Eine reguläre Schlüsselerneuerung, bei dem Schlüsselalgorithmus und
2050 Schlüssellänge unverändert bleiben, wird als Wechsel der Schlüsselversion bezeichnet.
2051 Durch veränderte kryptographische Vorgaben kann der Wechsel des Schlüsselalgorithmus
2052 oder Schlüssellänge notwendig werden. Dies wird als Wechsel der Schlüsselgeneration
2053 bezeichnet. In der TI werden in einer Übergangszeit mehrere Schlüsselgenerationen (RSA
2054 und ECDSA) unterstützt. Siehe dazu auch [gemKPT_PKI_TIP#TIP1-A_6878].
- 2055 **GS-A_4355 - Maximale Gültigkeitsdauer des Zertifikats eines TSP-X.509 nonQES**
2056 **bei Erzeugung durch den TSP-X.509 nonQES**
2057 Der TSP-X.509 nonQES (eGK) MUSS die Gültigkeitsdauer eines selbst erzeugten (nicht
2058 durch ein Zertifikat der gematik Root-CA bestätigten) CA-Zertifikats auf maximal acht
2059 Jahre ab der Erstellung des Zertifikats begrenzen. Die Realisierung kürzerer
2060 Gültigkeitsdauern MUSS dabei auch möglich sein.
2061 [\leq]
- 2062 **GS-A_4352 - Maximale Gültigkeitsdauer eines Endbenutzerzertifikats**
2063 Ein TSP-X.509 nonQES MUSS die Gültigkeitsdauer der Endbenutzerzertifikate auf
2064 maximal fünf Jahre ab der Erstellung des Zertifikats begrenzen, wobei eine Erweiterung
2065 der Gültigkeitsdauer des Endbenutzerzertifikats bis zum Ende des Monats, in welchem die
2066 fünf Jahre enden, zulässig ist. Die Realisierung kürzerer Gültigkeitsdauern MUSS dabei
2067 auch möglich sein.
2068 [\leq]
- 2069 **7.4 Aktivierungsdaten**
- 2070 Die Anforderungen an die Zuverlässigkeit von PINs werden in [gemSpec_PINPUK_TI]
2071 beschrieben. Diese Richtlinie enthält keine darüber hinaus gehenden Anforderungen.
- 2072 **7.4.1 Aktivierungsdaten**
- 2073 **GS-A_4314 - Sichere Übermittlung von Aktivierungsdaten**
2074 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN geeignete Prozesse für die
2075 sichere Übermittlung von Aktivierungsdaten definieren.
2076 [\leq]
- 2077 **7.4.2 Schutz von Aktivierungsdaten**
- 2078 Siehe Abschnitt 6.2.1 und 6.2.2.
- 2079 **7.4.3 Andere Aspekte von Aktivierungsdaten**
- 2080 Keine Vorgaben

2081 **7.5 Sicherheitsmaßnahmen in den Rechneranlagen**

2082 **7.5.1 Spezifische technische Sicherheitsanforderungen in den**
2083 **Rechneranlagen**

2084 **GS-A_4315 - Konformität zum betreiberspezifischen Sicherheitskonzept**

2085 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN sicherstellen, dass alle
2086 Systemkomponenten der PKI konform zu den Sicherheitsanforderungen ihres
2087 betreiberspezifischen Sicherheitskonzepts betrieben werden.

2088 [\leq]

2089 **GS-A_4316 - Härtung von Betriebssystemen**

2090 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN sicherstellen, dass alle
2091 sicherheitsrelevanten, technischen Abläufe innerhalb der PKI auf Basis gehärteter
2092 Betriebssysteme nach [BSI_2005#B3] ausgeführt werden.

2093 [\leq]

2094 **GS-A_4317 - Obligatorische Sicherheitsmaßnahmen**

2095 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN Maßnahmen für die
2096 Zugriffskontrolle, die Benutzerauthentisierung und die Intrusion Detection umsetzen.

2097 [\leq]

2098 [\leq]

2099 **7.5.2 Beurteilung der Systemsicherheit**

2100 **GS-A_4318 - Maßnahmen zur Beurteilung der Systemsicherheit**

2101 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES SOLLEN periodisch interne Audits zur
2102 Beurteilung der Systemsicherheit durchführen.

2103 [\leq]

2104 **7.6 Technische Maßnahmen während des Lebenszyklus**

2105 **7.6.1 Sicherheitsmaßnahmen bei der Entwicklung**

2106 **GS-A_4319 - Prüfpflichten vor Nutzung neuer Software im Wirkbetrieb**

2107 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN neue oder geänderte Software
2108 in eigener Verantwortung prüfen und abnehmen oder freigeben, bevor diese im
2109 Wirkbetrieb eingesetzt wird.

2110 [\leq]

2111 **7.6.2 Sicherheitsmaßnahmen beim Systemmanagement**

2112 Diese Richtlinie enthält keine Vorgaben.

2113 **7.6.3 Sicherheitsmaßnahmen während der Lebenszyklus**

2114 Keine Vorgaben

2115 **7.7 Sicherheitsmaßnahmen für Netze**

2116 Siehe Abschnitt 7.6.2.

2117 **7.8 Zeitstempel**

2118 Keine Vorgaben.

ENTWURF

2119

8 Format der Zertifikate

2120 Die Festlegung der Datenformate und Zertifikatsprofile erfolgt in [gemSpec_PKI].

2121

ENTWURF

2122 9 Weitere finanzielle und rechtliche Angelegenheiten

2123 9.1 Gebühren

2124 Keine Vorgaben

2125 9.2 Finanzielle Zuständigkeiten

2126 9.2.1 Versicherungsdeckung

2127 Keine Vorgaben

2128 9.2.2 Andere Posten

2129 Keine Vorgaben

2130 9.2.3 Versicherung oder Gewährleistung für Endnutzer

2131 **GS-A_4321 - Bereitstellung eines Certificate Policy Disclosure Statements**

2132 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN eine Versicherung oder
2133 Gewährleistung für Endnutzer in Form eines Certificate Policy Disclosure Statements als
2134 Teil ihres Certification Practice Statements veröffentlichen.

2135 [\leq]

2136 Dieses dient als rechtsverbindliche Zusicherung der gematik Root-CA oder eines TSP-
2137 X.509 nonQES gegenüber dem auf das Zertifikat vertrauenden Dritten.

2138 **GS-A_4322 - Zusicherung der Dienstqualität**

2139 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN als Teilnehmer des
2140 Vertrauensraums der TI versichern, dass ihre über den Anbieter des TSL-Dienstes
2141 bereitgestellten Dienste geeignet sind, Echtheit der Herkunft und Unversehrtheit des
2142 Inhaltes zu gewährleisten.

2143 [\leq]

2144 9.3 Vertraulichkeitsgrad von Geschäftsdaten

2145 **GS-A_4323 - Wahrung der Vertraulichkeit**

2146 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES als Teilnehmer des Vertrauensraums
2147 der TI MÜSSEN garantieren, dass die Vertraulichkeit ihnen zugänglicher, vertraulicher
2148 Dokumente Dritter gewahrt bleibt, sofern dies gefordert wird.

2149 [\leq]

2150 Diese Regelung kann beispielsweise die Certification Practice Statements (CPS) der
2151 gematik Root-CA oder eines TSP-X.509 nonQES betreffen. Regelungen zur Definition und

2152 zum Umgang mit vertraulichen Dokumenten sind jeweils bilateral zwischen den
2153 betroffenen Anbietern der gematik Root-CA oder eines TSP-X.509 nonQES abzustimmen.

2154 **9.3.1 Definition von vertraulichen Informationen**

2155 Vertrauliche Informationen sind Informationen, die lediglich im Rahmen der gematik TSL
2156 zugänglich gemacht werden und nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

2157 **9.3.2 Informationen, die nicht zu den vertraulichen Informationen 2158 gehören**

2159 Sperrlisten gehören nicht zu den vertraulichen Informationen und werden nicht in Basis-
2160 TI (Stufe 1) unterstützt.

2161 **9.3.3 Zuständigkeiten für den Schutz vertraulicher Informationen**

2162 Siehe Abschnitt 9.3.

2163 **9.4 Datenschutz von Personendaten**

2164 Die Anforderungen an den Schutz personenbezogener Daten werden in
2165 [gemSpec_DS_Anbieter] beschrieben. Diese Richtlinie enthält keine darüber hinaus
2166 gehenden Anforderungen.

2167 Dies gilt auch für die Abschnitte:

- 2168 • Datenschutzkonzept
- 2169 • Personenbezogene Daten
- 2170 • Nicht personenbezogene Daten
- 2171 • Zuständigkeiten für den Datenschutz
- 2172 • Hinweis und Einwilligung zur Nutzung persönlicher Daten
- 2173 • Auskunft gemäß rechtlicher oder staatlicher Vorschriften
- 2174 • Andere Bedingungen für Auskünfte

2175 **9.5 Geistiges Eigentumsrecht**

2176 Keine Vorgaben

2177 **9.6 Zusicherungen und Garantien**

2178 **GS-A_4324 - Zusicherung der Dienstgüte**

2179 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN eine gleichbleibend hohe Güte
2180 in Datenqualität, Organisation und technischen Diensten zusichern.

2181 [\leq]

2182 **GS-A_4325 - Zweckbindung von Zertifikaten**

2183 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN Nutzer von Zertifikaten im
2184 Kontext der TI darüber informieren, dass Zertifikate der TI nicht für sachfremde Zwecke
2185 genutzt werden dürfen.

2186 [\leq]

2187 Diese Richtlinie enthält keine Anforderungen für die Abschnitte:

- 2188 • Zusicherungen und Garantien
- 2189 • Zusicherungen und Garantien der Registrierungsstelle
- 2190 • Zusicherungen und Garantien der Zertifikatsnehmer
- 2191 • Zusicherungen und Garantien anderer PKI-Teilnehmer

2192 **9.7 Haftungsausschlüsse**

2193 Keine Vorgaben

2194 **9.8 Haftungsbeschränkungen**

2195 Keine Vorgaben

2196 **9.9 Schadenersatz**

2197 Keine Vorgaben

2198 **9.10 Gültigkeitsdauer und Beendigung**

2199 **GS-A_4326 - Dokumentationspflicht für beschränkte Gültigkeit**

2200 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN die Zeiträume dokumentieren,
2201 in denen Dokumente, Prozesse oder Infrastrukturkomponenten genutzt werden können,
2202 sofern diese eine zeitlich beschränkte Gültigkeit aufweisen.

2203 [\leq]

2204 Diese Richtlinie enthält keine darüber hinaus gehenden Anforderungen für die Abschnitte:

- 2205 • Gültigkeitsdauer
- 2206 • Beendigung
- 2207 • Auswirkung der Beendigung und Weiterbestehen

2208 **9.11 Individuelle Absprachen zwischen Vertragspartnern**

2209 Keine Vorgaben

2210 **9.12 Ergänzungen**

2211 **GS-A_4327 - Transparenz für Nachträge zum Certificate Policy Statement**

2212 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN Nachträge zum Certification
2213 Practice Statement (CPS) schriftlich ergänzen oder bei elektronischer Abrufbarkeit so
2214 ergänzend hinterlegen, dass sie dem Abrufenden unmittelbar als Ergänzung offensichtlich
2215 werden.

2216 [\leq]

2217 **GS-A_4328 - Informationspflicht bei Änderung des CPS**

2218 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN Vertragspartner über
2219 durchgeführte Änderungen an dem Certification Practice Statement (CPS) informieren.

2220 [\leq]

2221 Diese Richtlinie enthält keine darüber hinausgehenden Anforderungen für die Abschnitte:

- 2222 • Verfahren für Ergänzungen
- 2223 • Benachrichtigungsmechanismen und -fristen
- 2224 • Bedingungen für OID Änderungen

2225 **9.13 Verfahren zur Schlichtung von Streitfällen**

2226 Keine Vorgaben

2227 **9.14 Zugrunde liegendes Recht**

2228 Es gelten die für Deutschland relevanten Rechtsnormen.

2229 **9.15 Einhaltung geltenden Rechts**

2230 **GS-A_4329 - Konformität zum geltenden Recht**

2231 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN geltendes Recht einhalten.

2232 [\leq]

2233 **9.16 Sonstige Bestimmungen**

2234 Diese Richtlinie enthält keine Anforderungen für die Abschnitte

- 2235 • Vollständigkeitserklärung
- 2236 • Abgrenzungen

- 2237 • Vollstreckung (Anwaltsgebühren und Rechtsmittelverzicht)
- 2238 • Höhere Gewalt
- 2239 • Andere Bestimmungen

ENTWURF

2240 **10 Anhang A – Certificate Policy für Komponentenzertifikate**

2241 In den folgenden Abschnitten werden die besonderen Regelungen für die gematik Root-
2242 CA und TSP-X.509 nonQES ausgeführt, die gelten, sofern es sich um Herausgeber von
2243 Komponentenzertifikaten handelt.

2244 Die Darstellung fokussiert auf die Abweichung, d. h. zusätzliche Anforderungen oder den
2245 Entfall von Anforderungen für die Herausgeber von Komponentenzertifikaten. Die
2246 Anforderungen in diesem Anhang gelten also ausschließlich im Zusammenhang mit den
2247 Festlegungen aus dem Hauptdokument.

2248 Ergänzend zu Abschnitt 5.3.4 gelten folgende Anforderungen bezogen auf die
2249 Zuordenbarkeit und Verwendung von Komponentenzertifikaten:

2250 **GS-A_4330 - Einbringung des Komponentenzertifikats**

2251 Der Betreiber einer Produktinstanz oder der Hersteller eines Produkts MUSS das korrekte
2252 Einbringen des Komponentenzertifikats in die Produktinstanz sicherstellen.

2253 [\leq]

2254 **WA-A_2113 - Einbringung des Komponentenzertifikats**

2255 Der Anbieter einer aAdG oder aAdG-NetG-TI MUSS das korrekte Einbringen des
2256 Komponentenzertifikats in Dienste der aAdG oder der aAdG-NetG-TI sicherstellen. [\leq]

2257 **GS-A_5020 - Einbringung des Komponentenzertifikats durch den 2258 Kartenherausgeber**

2259 Der Kartenherausgeber MUSS das korrekte Einbringen des X.509-Komponentenzertifikats
2260 in die Karte sicherstellen.

2261 [\leq]

2262 Ergänzend zu Abschnitt 5.5.1 gelten zusätzlich folgende Anforderungen zu den Pflichten
2263 eines Antragstellers:

2264 **GS-A_4331 - Sicherstellungspflicht des Antragstellers eines 2265 Komponentenzertifikats**

2266 Der Antragsteller MUSS sicherstellen, dass Zertifikatsnehmer den korrekten Umgang mit
2267 dem Komponentenzertifikat gewährleisten. Die entsprechenden Verantwortlichkeiten
2268 MÜSSEN durch den TSP-X.509 nonQES dokumentiert und dem
2269 Betreiber/Hersteller/Herausgeber mitgeteilt werden.

2270 [\leq]

2271 **GS-A_4332 - Dokumentation der Pflichten des Antragstellers eines 2272 Komponentenzertifikats**

2273 Ein TSP-X.509 nonQES MUSS die Verantwortlichkeiten eines Antragstellers hinsichtlich
2274 des korrekten Umgangs mit den Komponentenzertifikaten durch den Zertifikatsnehmer
2275 dokumentieren und dem Antragsteller mitteilen.

2276 [\leq]

2277 Ergänzend zu Abschnitt 5.8.4 gelten zusätzlich folgende Anforderungen hinsichtlich der
2278 Informationspflichten eines TSP-X.509 nonQES für Komponentenzertifikate:

2279 **GS-A_4333 - Informationspflicht gegenüber Antragsteller bei Sperrung eines 2280 Komponentenzertifikats**

2281 Ein TSP-X.509 nonQES MUSS den Antragsteller informieren, falls ein bereits ausgestelltes
2282 Komponentenzertifikat gesperrt wird.

2283 [\leq]

2284 Ergänzend zu Abschnitt 5.8.9 gelten zusätzlich folgende Anforderungen zur Sperrung von
2285 Komponentenzertifikaten:

2286 **GS-A_4335 - Keine Sperrung eines Zertifikats für den Produkttyp gSMC-KT**
2287 Der TSP-X.509 nonQES der Komponenten-PKI SOLL NICHT die Sperrung eines Zertifikats
2288 unterstützen oder vornehmen, das für den Produkttyp gSMC-KT verwendet wird.
2289 Der TSP-X.509 nonQES der Komponenten-PKI SOLL NICHT für die von ihm ausgestellten
2290 X.509-Zertifikate der gSMC-KT Statusinformationen bereitstellen.
2291 [\leq]

2292 Ergänzend zu Abschnitt 5.8.11 gelten zusätzlich folgende Anforderungen für den Umgang
2293 mit Sperranforderungen:

2294 **GS-A_4336 - Sperranträge der gematik für Komponentenzertifikate**
2295 Ein TSP-X.509 nonQES MUSS es der gematik ermöglichen, alle Komponentenzertifikate
2296 sperren zu können, für die Statusinformationen bereitgestellt werden.
2297 [\leq]

2298 **GS-A_4337 - Sonderregelung für die Sperrung von Komponentenzertifikaten**
2299 Ein TSP-X.509 nonQES MUSS ein Verfahren dokumentieren, dass die Sperrung von
2300 Komponentenzertifikaten regelt, falls
2301 a) die eindeutige Zuordnung eines Zertifikats zu einer Produktinstanz nicht mehr
2302 gegeben ist,
2303 b) sich die Verfügungsgewalt über die Produktinstanzen ändert und eine
2304 ordnungsgemäße Verwendung der Zertifikate nicht mehr sichergestellt werden kann
2305 oder
2306 c) die Zulassung für den Produkttyp oder die Produktinstanz, widerrufen wird, in der das
2307 Komponentenzertifikat genutzt wird.
2308 [\leq]

2309 Ergänzend zu Abschnitt 5.8.10 gilt zusätzlich folgende Anforderung hinsichtlich des
2310 autorisierten Personenkreises für Sperranforderungen:

2311 **GS-A_4339 - Autorisierung für die Sperrung von Komponentenzertifikaten**
2312 Ein TSP-X.509 nonQES MUSS sicherstellen, dass Sperranträge für
2313 Komponentenzertifikate nur dann umgesetzt werden, wenn die Anträge entweder von der
2314 gematik, dem jeweiligen Konnektorbetreiber oder dem jeweiligen Hersteller bzw.
2315 Anbieter gestellt werden.
2316 [\leq]

2317 Ergänzend zu Abschnitt 5.8.12 gilt zusätzlich folgende Anforderung zur Befristung von
2318 Sperranträgen:

2319 **GS-A_4340 - Befristung von Sperranträgen für Komponentenzertifikate**
2320 Ein TSP-X.509 nonQES DARF NICHT die Einhaltung von Fristen für die Beantragung einer
2321 Sperrung von Komponentenzertifikaten verlangen.
2322 [\leq]

2323 Ergänzend zu Abschnitt 5.9.1 gelten zusätzlich folgende Anforderungen zur Bereitstellung
2324 einer Statusprüfung für Komponentenzertifikate:
2325

2326 **GS-A_4341 - Entfall der Verpflichtung für die Bereitstellung einer Statusprüfung
2327 bestimmter Komponentenzertifikate**
2328 Ein TSP-X.509 nonQES für gSMC SOLL NICHT einen Dienst zur Statusprüfung für die
2329 Komponentenzertifikate der Produkttypen gSMC-KT sowie die Komponentenzertifikate
2330 C.AK.AUT und C.SAK.AUT des Produkttyps Konnektor anbieten.
2331 [\leq]

- 2332 Ergänzend zu Abschnitt 5.11.1 gilt zusätzlich folgende Anforderung zur
2333 Schlüssel hinterlegung:
- 2334 **GS-A_4342 - Verbot einer Schlüssel hinterlegung für Komponentenzertifikate**
2335 Ein TSP-X.509 nonQES DARF NICHT Schlüssel für Komponentenzertifikate hinterlegen
2336 und wiederherstellen.
2337 [\leq]
- 2338 Ergänzend zu Abschnitt 6.8 gelten zusätzlich folgende Anforderungen zu den Pflichten
2339 eines TSP-X.509 nonQES bei Einstellung des Betriebs:
- 2340 **GS-A_4343 - Unterstützung der Übergabe bei Schließung eines TSP-X.509**
2341 **nonQES für Komponentenzertifikate**
2342 Ein TSP-X.509 nonQES für Komponentenzertifikate MUSS die Übergabe und
2343 Inbetriebnahme eines Statusabfragedienstes bei einem anderen Betreiber unterstützen,
2344 falls diese Übergabe aufgrund der Einstellung des Betriebs des TSP-X.509 nonQES
2345 erfolgt.
2346 [\leq]
- 2347 **GS-A_4344 - Sperrung von Komponentenzertifikate bei Schließung eines TSP-**
2348 **X.509 nonQES**
2349 Ein TSP-X.509 nonQES DARF NICHT bei einer Einstellung des eigenen Betriebs die
2350 Komponentenzertifikate sperren, falls die für die Statusanfragen notwendigen Daten an
2351 einen anderen TSP-X.509 nonQES ordnungsgemäß übergeben wurden.
2352 [\leq]
- 2353 Ergänzend zu Abschnitt 7.1.1 gilt zusätzlich folgende Anforderung für die
2354 Automatisierung von Zertifikatsanträgen:
- 2355 **GS-A_4345 - Automatisierte Zertifikatsanträge für Komponentenzertifikate**
2356 Der TSP-X.509 nonQES SOLL die Vorgänge für Beantragung von
2357 Komponentenzertifikaten automatisieren, z. B. durch die Unterstützung eines signierten
2358 PKCS#10-Requests.
2359 [\leq]

2360

11 Anhang B – Certificate Policy für Testzertifikate

2361 In diesem Anhang werden die besonderen Regelungen für die Produkttypen gematik
2362 Root-CA und TSP-X.509 nonQES ausgeführt, die für die Ausgabe von X.509-Zertifikaten
2363 für einen Einsatz in der Referenz- oder Testumgebung anzuwenden sind. Solche
2364 Zertifikate werden im Folgenden auch als „Testzertifikate“ bezeichnet. Dementsprechend
2365 werden Bezeichnungen weiterer Daten, die ebenfalls für einen Einsatz in der Referenz-
2366 oder Testumgebung vorgesehen sind, mit dem Präfix „Test“ versehen (z.B. Testschlüssel,
2367 Test-TSL).

2368 Im Unterschied zu X.509-Zertifikaten für den Einsatz in der Produktivumgebung
2369 enthalten Testzertifikate Daten von fiktiven Personen bzw. Institutionen. Aufgrund dieser
2370 Nicht-Verwendung von Daten realer Personen und Institutionen ist die vorliegende
2371 Certificate Policy für Testzertifikate auf die absolut notwendigen Maßnahmen reduziert
2372 und entspricht nicht mehr in vollem Maß der üblichen Gliederung einer Certificate Policy
2373 gemäß [RFC3647].

2374 11.1 Geltungsbereich

2375 Die CP für Testzertifikate gilt für alle CA- und EE-X.509-Zertifikate der Test- und
2376 Referenzumgebungen der TI (siehe auch [gemSpec_PKI#3.2.2]):

- 2377 • gematik Root-CA nonQES
- 2378 • TSP-X.509 nonQES

2379 Für diese Produkttypen ist eine von der Produktivumgebung vollständig separate Test-
2380 PKI zu implementieren, welche die nachfolgend definierten Anforderungen umsetzen
2381 muss.

2382 Zusätzlich gilt diese CP für Testzertifikate auch für solche Zertifikate in den Test- und
2383 Referenzumgebungen, mit denen die Funktion der QES-Zertifikate des HBA getestet
2384 werden soll (siehe auch [gemSpec_PKI#3.2.3]):

- 2385 • PseudoQES-CA

2386 11.2 Allgemeine Maßnahmen

2387 11.2.1 Rahmen der Policy

2388 GS-A_4908 - CP-Test, Erfüllung der Certificate Policy für Testzertifikate zur 2389 Aufnahme in die Test-TSL

2390 Die gematik Root-CA, ein TSP-X.509 QES und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN die
2391 Vorgaben der Certificate Policy für Testzertifikate erfüllen, wenn das Testzertifikat
2392 (Testausstellerzertifikat der gematik Root-CA bzw. des TSP-X.509 nonQES) in die Test-
2393 TSL aufgenommen werden soll.

2394 [**<=**]

2395 Der organisatorische Prozess zur Aufnahme des Testausstellerzertifikats in die Test-TSL
2396 ist nicht Gegenstand der vorliegenden Certificate Policy für Testzertifikate.

2397 11.2.2 Verzeichnisse und Veröffentlichungen

2398 **GS-A_4909 - CP-Test, Erbringung von Verzeichnisdienstleistungen für** 2399 **Testzertifikate**

2400 Die gematik Root-CA, ein TSP-X.509 QES und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN eine
2401 ordnungsgemäße Erbringung der Verzeichnisdienstleistungen für Testzertifikate
2402 gewährleisten und sich am aktuellen Stand der Technik orientieren.

2403 [\leq]

2404 **GS-A_4910 - CP-Test, Zugriffskontrolle auf Verzeichnisse für Testzertifikate**

2405 Die gematik Root-CA, ein TSP-X.509 QES und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN eine
2406 geeignete Zugriffskontrolle auf die Verzeichnisse für Testzertifikate gewährleisten.

2407 [\leq]

2408 Vergleiche hierzu auch Kapitel 3.1 und 3.4.

2409 11.3 Identifizierung und Authentifizierung

2410 11.3.1 Namensregeln

2411 11.3.1.1 Arten von Namen

2412 **GS-A_4911 - CP-Test, Standardkonforme Namensvergabe in Testzertifikaten**

2413 Die gematik Root-CA, ein TSP-X.509 QES und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN für die
2414 Namensvergabe in Testzertifikaten den Standard [X.501] beachten. Die Angabe eines
2415 *distinguishedName* im Feld *Subject* ist für die Namensvergabe obligatorisch.

2416 [\leq]

2417 **GS-A_4912 - CP-Test, Format von E-Mail-Adressen in Testzertifikaten**

2418 Ein TSP-X.509 nonQES und ein TSP-X.509 QES SOLLEN E-Mail-Adressen in
2419 Testzertifikaten unter der X.509-Extension *subjectAltNames* im Format nach [RFC822]
2420 hinterlegen, sofern die Angabe einer E-Mail-Adresse im jeweiligen Profil vorgesehen ist.

2421 [\leq]

2422 Vergleiche hierzu auch Kapitel 4.1.1.

2423 11.3.1.2 Namensform

2424 **GS-A_4913 - CP-Test, Gestaltung der Struktur der Verzeichnisdienste**

2425 Die gematik Root-CA, ein TSP-X.509 QES und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN die
2426 Namensform der jeweiligen Testzertifikate bei der Gestaltung der Struktur der
2427 Verzeichnisdienste beachten und sicherstellen, dass der Aufbau des *distinguishedName*
2428 im Feld *Subject* und die Struktur des Verzeichnisdienstes zueinander konsistent sind.

2429 [\leq]

2430 Vergleiche hierzu auch Kapitel 4.1.2.

2431 11.3.1.3 Aussagekraft von Namen

2432 Generelle Vorgaben an die Namensregeln und Formate sind im Dokument „Spezifikation
2433 PKI“ [gemSpec_PKI#4.1] beschrieben.

- 2434 **11.3.1.4 Notwendigkeit für aussagefähige und eindeutige Namen**
- 2435 **GS-A_4914 - CP-Test, Eindeutigkeit der Namensform des Zertifikatsnehmers**
- 2436 Die ausstellende gematik Root-CA, ein ausstellender TSP-X.509 QES und ein
- 2437 ausstellender TSP-X.509 nonQES MÜSSEN bei der Vergabe von Namen für Testzertifikate
- 2438 (Endnutzer- oder Ausstellerzertifikate) die Eindeutigkeit der gewählten
- 2439 *distinguishedName* des Zertifikatsnehmers umsetzen und sicherstellen, dass die Daten
- 2440 spezifikationsgemäß aufbereitet werden.
- 2441 [\leq]
- 2442 **GS-A_4915 - CP-Test, Kein Bezug zu Echtdaten von Personen oder**
- 2443 **Organisationen**
- 2444 Ein ausstellender TSP-X.509 nonQES und ein ausstellender TSP-X.509 QES MÜSSEN bei
- 2445 der Vergabe von Namen für Testzertifikate (Endnutzer- oder Ausstellerzertifikate)
- 2446 sicherstellen, dass der Name keinen Bezug zu Echtdaten von Personen oder
- 2447 Organisationen hat.
- 2448 [\leq]
- 2449 Die Integrität und Vollständigkeit der Daten liegt in der Hoheit der Herausgeber der
- 2450 Testzertifikate.
- 2451 **GS-A_4916 - CP-Test, Kennzeichnung von personen- bzw.**
- 2452 **organisationsbezogenen Testzertifikaten**
- 2453 Ein TSP-X.509 nonQES und ein TSP-X.509 QES MÜSSEN personen- bzw.
- 2454 organisationsbezogene Testzertifikate entsprechend den Zertifikatsprofilen eindeutig als
- 2455 solche kenntlich machen.
- 2456 [\leq]
- 2457 **GS-A_4917 - CP-Test, Kennzeichnung von maschinen-, rollenbezogenen oder**
- 2458 **pseudonymisierten (nicht personenbezogenen) Testzertifikaten**
- 2459 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN maschinen-, rollenbezogene
- 2460 oder pseudonymisierte (nicht personenbezogene) Testzertifikate als solche kenntlich
- 2461 machen, um Verwechslungsfreiheit zu garantieren.
- 2462 [\leq]
- 2463 **GS-A_4919 - CP-Test, Testkennzeichen in Testzertifikaten**
- 2464 Die gematik Root-CA, ein TSP-X.509 QES und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN
- 2465 Testzertifikate eindeutig als solche kenntlich machen.
- 2466 [\leq]
- 2467 **11.3.2 Erstmalige Überprüfung der Identität**
- 2468 **11.3.2.1 Methoden zur Überprüfung bzgl. Besitz des privaten Schlüssels**
- 2469 **GS-A_4920 - CP-Test, Prüfung auf den Besitz des privaten Schlüssels bei dem**
- 2470 **Zertifikatsnehmer**
- 2471 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES KÖNNEN für die Ausgabe von
- 2472 Testzertifikaten auf Prozesse und Vorgaben, die eine Prüfung auf den Besitz des privaten
- 2473 Schlüssels bei dem Zertifikatsnehmer gewährleisten, verzichten.
- 2474 [\leq]
- 2475 **GS-A_4922 - CP-Test, Nutzung von Datensätzen mit frei wählbarem Inhalt**
- 2476 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES KÖNNEN zur Benennung von
- 2477 Zertifikatsnehmern von Testzertifikaten Datensätze mit frei wählbarem Inhalt generieren,
- 2478 sofern diese den Vorgaben der gematik entsprechen und keinen Bezug zu echten

2479 Personen oder Organisationen haben.
2480 [\leq]

2481 Der Herausgeber des Zertifikates verantwortet die Korrektheit dieser Daten. Die
2482 Vorgaben der gematik an die Benennung von Zertifikatsnehmern sind in [gemSpec_PKI]
2483 enthalten.

2484 **11.4 Betriebliche Maßnahmen**

2485 **11.4.1 Zertifikatsausgabe**

2486 **GS-A_4923 - CP-Test, Veröffentlichung von Testausstellerzertifikaten**

2487 Für die Veröffentlichung von Testzertifikaten in der Test-TSL MUSS die gematik Root-CA
2488 die Test-Root-Zertifikate und ein TSP-X.509 nonQES bzw. TSP-X.509 QES die
2489 Testausstellerzertifikate der gematik zur Verfügung stellen.
2490 [\leq]

2491 **GS-A_4925 - CP-Test, Keine Verwendung von Echtdaten**

2492 Die gematik Root-CA, ein TSP-X.509 QES und ein TSP-X.509 nonQES DÜRFEN NICHT
2493 Echtdaten zur Ausstellung von Testzertifikaten verwenden.
2494 [\leq]

2495 **GS-A_4926 - CP-Test, Policy von Testzertifikaten**

2496 Die gematik Root-CA und ein TSP-X.509 nonQES SOLLEN bei der Ausgabe von
2497 Testzertifikaten unter der Certificate Policy für Testzertifikate als Policy Object Identifier
2498 den Object Identifier der gemeinsamen Zertifizierungsrichtlinie für Teilnehmer der
2499 gematik-TSL eintragen.
2500 [\leq]

2501 **11.4.2 Sperrung und Suspendierung von Testzertifikaten** 2502 **(Endanwender)**

2503 **GS-A_4927 - CP-Test, Bereitstellung eines Sperrdienstes**

2504 Der TSP-X.509 nonQES und der TSP-X.509 QES MÜSSEN zur Sperrung von
2505 Testzertifikaten einen Sperrdienst betreiben. Der TSP-X.509 nonQES und der TSP-X.509
2506 QES MÜSSEN Sperrberechtigte authentisieren, eine Sperrung darf nur durch hierzu
2507 berechtigte Personen initiiert werden.
2508 [\leq]

2509 **GS-A_4928 - CP-Test, Suspendierung und Desuspendierung von Testzertifikaten**

2510 Der TSP-X.509 nonQES (eGK) KANN Testzertifikate suspendieren und wieder freischalten
2511 sofern Zertifikate dieses Zertifikatstyps auch in der Produktivumgebung suspendiert und
2512 wieder freigeschaltet werden können.
2513 [\leq]

2514 **11.4.3 Statusabfragedienst für Testzertifikate**

2515 **GS-A_4929 - CP-Test, Funktionsweise des Statusabfragedienst**

2516 Ein TSP-X.509 nonQES und ein TSP-X.509 QES MÜSSEN den Zertifikatsnutzern Zugriff
2517 auf Statusinformationen zu Testzertifikaten in Form eines OCSP-Responders gewähren
2518 und die Schnittstelle des Statusabfragedienstes gemäß den technischen Vorgaben der

2519 gematik für den Statusabfragedienst von Zertifikaten für den Einsatz in der
2520 Produktivumgebung gestalten.
2521 [\leq]

2522 Die Anforderungen an die Schnittstelle des Statusabfragedienstes sind in
2523 [gemSpec_PKI#9] enthalten.

2524 **GS-A_4930 - CP-Test, Verfügbarkeit des Statusabfragedienstes**

2525 Im Rahmen des Testvorhabens MÜSSEN ein TSP-X.509 nonQES und ein TSP-X.509 QES
2526 sicherstellen, dass eine Vereinbarung hinsichtlich der Verfügbarkeit des
2527 Statusabfragedienstes zwischen gematik und TSP-X.509 nonQES bzw. TSP-X.509 QES
2528 getroffen wird.
2529 [\leq]

2530 Für die Verfügbarkeit des Statusabfragedienstes für Testzertifikate werden keine
2531 übergreifenden Vereinbarungen getroffen.

2532 **11.5 Allgemeine Sicherheitsmaßnahmen**

2533 Da die Zertifikatsnehmer von Testzertifikaten keine realen Personen oder Organisationen
2534 sind, werden keine hohen Sicherheitsanforderungen, wie sie für Zertifikate zum Einsatz
2535 in der Produktivumgebung definiert sind, gestellt.

2536 Um reale und aussagekräftige Testergebnisse zu erhalten, sollte sich die Testumgebung
2537 an der späteren Produktivumgebung orientieren.

2538 **11.6 Technische Sicherheitsmaßnahmen**

2539 **GS-A_4931 - CP-Test, Maximale Gültigkeitsdauer von Testzertifikaten**

2540 Die gematik Root-CA, ein TSP-X.509 QES und ein TSP-X.509 nonQES SOLLEN die
2541 Gültigkeitsdauer eines ausgestellten Testzertifikats gemäß den Vorgaben an die
2542 Gültigkeitsdauer von Zertifikaten, die für den Einsatz in der Produktivumgebung
2543 vorgesehen und vom gleichen Typ sind, begrenzen.
2544 [\leq]

2545 **11.7 Formate der Zertifikate**

2546 **GS-A_4933 - CP-Test, Zertifikatsprofile für Testzertifikate**

2547 Die gematik Root-CA, ein TSP-X.509 QES und ein TSP-X.509 nonQES MÜSSEN für die
2548 Ausstellung von Testzertifikaten das Zertifikatsprofil von Zertifikaten, die für den Einsatz
2549 in der Produktivumgebung vorgesehen und vom gleichen Typ sind, verwenden.
2550 [\leq]

2551 Die Festlegung der Datenformate und Zertifikatsprofile erfolgt in [gemSpec_PKI].

2552

12 Anhang C – Verzeichnisse

2553

12.1 Abkürzungen

Kürzel	Erläuterung
aAdG	andere Anwendungen des Gesundheitswesens (mit Zugriff auf Dienste der TI)
aAdG-NetG	andere Anwendungen des Gesundheitswesens ohne Zugriff auf Dienste der TI in angeschlossenen Netzen des Gesundheitswesens
aAdG-NetG-TI	andere Anwendungen des Gesundheitswesens mit Zugriff auf Dienste der TI aus angeschlossenen Netzen des Gesundheitswesens
CA	Certificate Authority
CP	Certificate Policy
CPS	Certification Practice Statement
CSR	Certificate Signing Request
eGK	Elektronische Gesundheitskarte
Root-CA	Trust-Service Provider für X.509-CA-Zertifikate
HSM	Hardware Security Module
OCSP	Online Certificate Status Protocol
PIN	Personal Identification Number
PKI	Publik Key Infrastructure
QES	Qualifizierte elektronische Signatur
RFC	Request For Comment
SLA	Service Level Agreement
TI	Telematikinfrastruktur
TSL	Trust-Service Status List
TSL-SP	Trust-Service Status List Service Provider
TSP	Trust-Service Provider

TSP-X.509 nonQES	Trust-Service Provider für nicht-qualifizierte X.509-Anwenderzertifikate
---------------------	--

2554 **12.2 Glossar**

2555 Das Glossar wird als eigenständiges Dokument, vgl. [gemGlossar] zur Verfügung gestellt.

2556 **12.3 Tabellenverzeichnis**

2557	Tabelle 1: Tab_PKI_305 Übersicht der PKI-spezifischen Sperrgründe	33
2558	Tabelle 2: Tab_PKI_301 – Beschreibung der einzelnen Rollen	44
2559	Tabelle 3: Tab_PKI_302 – Involvierte Mitarbeiter pro Arbeitsschritt.....	46
2560	Tabelle 4: Tab_PKI_303 – Rollenausschlüsse	48
2561	Tabelle 5: Tab_PKI_304 – Rollenaufteilung auf Personengruppen.....	48
2562	Tabelle 1: Tab PKI 305 Übersicht der PKI-spezifischen Sperrgründe	33
2563	Tabelle 2 Tab PKI 301 – Beschreibung der einzelnen Rollen	44
2564	Tabelle 3 Tab PKI 302 - Involvierte Mitarbeiter pro Arbeitsschritt.....	46
2565	Tabelle 4 Tab PKI 303 - Rollenausschlüsse	48
2566	Tabelle 5 Tab PKI 304 - Rollenaufteilung auf Personengruppen.....	48
2567		

2568 **12.4 Referenzierte Dokumente**

2569 **12.4.1 Dokumente der gematik**

2570 Die nachfolgende Tabelle enthält die Bezeichnung der in dem vorliegenden Dokument
 2571 referenzierten Dokumente der gematik zur Telematikinfrastruktur. Der mit der
 2572 vorliegenden Version korrelierende Entwicklungsstand dieser Konzepte und
 2573 Spezifikationen wird pro Release in einer Dokumentenlandkarte definiert; Version und
 2574 Stand der referenzierten Dokumente sind daher in der nachfolgenden Tabelle nicht
 2575 aufgeführt. Deren zu diesem Dokument jeweils gültige Versionsnummern sind in der
 2576 aktuellen, von der gematik veröffentlichten Dokumentenlandkarte enthalten, in der die
 2577 vorliegende Version aufgeführt wird.
 2578

[Quelle]	Herausgeber: Titel
[gemGlossar]	gematik: Glossar der Telematikinfrastruktur

[gemKPT_PKI_TIP]	gematik: Konzept PKI der TI-Plattform
[gemSpec_CVC_TSP]	gematik: Spezifikation Trust Service Provider CVC
[gemSpec_Krypt]	gematik: Spezifikation Kryptographie (bis Release 0.5.3: Verwendung kryptographischer Algorithmen in der Telematikinfrastruktur)
[gemSpec_OID]	gematik: Spezifikation OID (bis Release 0.5.3: Spezifikation: Festlegung von OIDs)
[gemSpec_Perf]	gematik: Spezifikation Performance
[gemSpec_PKI]	gematik: Spezifikation PKI
[gemSpec_DS_Anbieter]	gematik: Spezifikation Datenschutz- und Sicherheitsanforderungen der TI an Anbieter
[gemSpec_PINPUK_TI]	gematik: Übergreifende Spezifikation PIN/PUK-Policy für Smartcards der Telematikinfrastruktur
[gemSpec_TSL]	gematik: Spezifikation TSL-Dienst
[gemSpec_X.509_TSP]	gematik: Spezifikation Trust Service Provider X.509

2579

12.4.2 Weitere Dokumente

[Quelle]	Herausgeber (Erscheinungsdatum): Titel
[ALGCAT]	Bekanntmachung zur elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz und der Signaturverordnung (Übersicht über geeignete Algorithmen), Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, vom 11.12.2015 (auch online verfügbar: https://www.bundesanzeiger.de mit dem Suchbegriff „BAnz AT 01.02.2016 B5“)

[BSI_20052020]	BSI (2005): 2020): Edition 2020 des IT-Grundschutz-Kataloge (11. Ergänzungslieferung 12/2008) Kompendiums https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/weitereThemen/ITGrundschutzKataloge/itgrundschutzkataloge_nodeBSI/Grundschutz/Kompendium/IT_Grundschutz_Kompendium_Edition2020.html
[TR_3107]	TR-03107-1 Elektronische Identitäten und Vertrauensdienste im E-Government Teil 1 https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Publikationen/TechnischeRichtlinien/TR03107/TR-03107-1.html
[CP-HPC]	Bundesärztekammer et al (06.11.2012): Gemeinsame Policy für die Ausgabe der HPC – Zertifikatsrichtlinie HPC (Version 1.0.5) http://www.bundesaerztekammer.de/downloads/CP_HPC_v1.0.5.pdf
[eIDAS]	Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG
[eIDAS LoA]	DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/1502 DER KOMMISSION vom 8. September 2015 zur Festlegung von Mindestanforderungen an technische Spezifikationen und Verfahren für Sicherheitsniveaus elektronischer Identifizierungsmittel gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt
[ISO17799ISO27001]	ISO/IEC 17799:2005 27001:2013 Specification for an Information Security Management System, ISO/IEC JTC 1, Information technology—, Subcommittee SC 27, IT Security techniques—Code of practice for information security management
[ISO27001] ISO27002]	ISO/IEC 27001:2005 Specification27002:2013 Information technology — Security techniques — Code of practice for an Information Security Management Systeminformation security controls, ISO/IEC JTC 1, Information technology, Subcommittee SC 27, IT Security techniques

[RFC822]	RFC 822 (August 1982): Standard for the format of ARPA internet text messages
[RFC2119]	RFC 2119 (März 1997): Key words for use in RfCs to Indicate Requirement Levels S. Bradner, http://tools.ietf.org/html/rfc2109
[RFC3647]	RFC 3647 (November 2003) Internet X.509 Public Key Infrastructure Certificate Policy and Certification Practices Framework http://tools.ietf.org/html/rfc3647
[X.501]	ITU-T (2008): Information Technology – Open Systems Interconnection – The Directory: Models

2580